

## Entwurf

**Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)****Inhaltsverzeichnis**

I. Hauptstück	Allgemeine Bestimmungen
II. Hauptstück	Der Europäische Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
Erster Abschnitt	Allgemeine Voraussetzungen
Zweiter Abschnitt	Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls
Dritter Abschnitt	Verfahren zur Bewilligung der Übergabe
Vierter Abschnitt	Erwirkung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
Fünfter Abschnitt	Durchlieferung
<b>III. Hauptstück</b>	<b>Vollstreckung ausländischer Entscheidungen</b>
Erster Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen
Zweiter Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Sicherstellungsentscheidungen
Dritter Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Verfalls- und Einziehungsentscheidungen
Vierter Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Geldstrafen
Fünfter Abschnitt	Erwirkung der Vollstreckung
<b>IV. Hauptstück</b>	<b>Rechtshilfe</b>
Erster Abschnitt	Voraussetzungen
Zweiter Abschnitt	Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen
Dritter Abschnitt	EUROJUST
Vierter Abschnitt	Europäisches Justizielles Netz
Fünfter Abschnitt	Kontrollierte Lieferung
Sechster Abschnitt	Verdeckte Ermittlungen
Siebenter Abschnitt	Erwirkung der Rechtshilfe

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Hauptstück**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und jenen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Zusammenarbeit umfasst

1. die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen, insbesondere durch Übergabe von Personen und Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen;

2. die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, der Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) sowie der Zustellung von Urkunden;
3. die Übertragung der Strafverfolgung und die Übertragung der Strafvollstreckung;
4. die Übertragung der Überwachung von Personen, die auf Grund einer justiziellen Entscheidung Weisungen zu befolgen oder Bedingungen oder Auflagen einzuhalten haben.

(2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und die Strafprozessordnung 1975 (StPO) sinngemäß.

### **Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** Im Sinne dieses Bundesgesetz bedeutet

1. „Europäischer Haftbefehl“ eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats, die auf die Festnahme und Übergabe einer Person durch die Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme gerichtet ist;
2. „Sicherstellungsentscheidung“ jede von einer zuständigen Justizbehörde eines Mitgliedstaats in einem Strafverfahren getroffene Maßnahme, mit der vorläufig jede Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen verhindert werden soll, deren Einziehung angeordnet werden könnte oder die ein Beweismittel darstellen könnten;
3. „Ausstellungsstaat“ der Staat, dessen Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl erlassen hat;
4. „ausstellende Justizbehörde“ die Justizbehörde
  - a) des Ausstellungsstaats, die nach dessen Recht für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist, oder
  - b) des Entscheidungsstaats, die eine Sicherstellungsentscheidung erlassen, für vollstreckbar oder auf andere Weise bestätigt hat;
5. „vollstreckende Justizbehörde“ die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats, die nach dessen Recht für die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist;
6. „Entscheidungsstaat“ der Staat, dessen Justizbehörde eine Sicherstellungsentscheidung erlassen, für vollstreckbar oder auf andere Weise bestätigt hat;
7. „Vollstreckungsstaat“ der Staat,
  - a) dessen Justizbehörde über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheidet, oder
  - b) in dessen Hoheitsgebiet sich der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet;
8. „Mitgliedstaat“ ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;
9. „Drittstaat“ ein Staat, der kein Mitglied der Europäischen Union ist;
10. „Eurojust“ die durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2002 zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität eingerichtete Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit.

## **II. Hauptstück**

### **Der Europäische Haftbefehl und die Übergabe verfahren zwischen den Mitgliedstaaten**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Voraussetzungen**

##### **Grundlagen**

**§ 3.** (1) Die Übergabe von Personen zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen durch Festnahme und Übergabe der gesuchten Person nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstückes durch die vollstreckende Justizbehörde.

(2) Die im Geltungsbereich dieses Hauptstücks unmittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen sind nur insoweit anzuwenden, als in diesem Bundesgesetz nichts anderes angeordnet wird.

(3) Bestimmungen über die Auslieferung in anderen Bundesgesetzen beziehen sich auch auf die in diesem Bundesgesetz geregelte Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten.

### **Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls**

§ 4. (1) Zur Strafverfolgung kann auf Grund eines Europäischen Haftbefehls wegen einer Handlung übergeben oder vollstreckt werden, deren Begehung nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in dieser Dauer bedroht ist, wenn sie unabhängig von ihrer gesetzlichen Bezeichnung und ihren Tatbestandsmerkmalen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung darstellt. Ob im Ausstellungsstaat ein nach österreichischem Recht zur Verfolgung notwendiger Antrag oder eine solche Ermächtigung vorliegt, ist unbeachtlich.

(2) Zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme kann ein Europäischer Haftbefehl erlassen oder vollstreckt werden, wenn das Urteil wegen einer der in Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen ergangen ist und überdies noch mindestens vier Monate zu vollstrecken sind. Mehrere Freiheitsstrafen oder ihre zu vollstreckenden Reste sind zusammenzurechnen.

(3) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen, wenn die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende strafbare Handlung von der ausstellenden Justizbehörde einer der in Anhang I angeführten Kategorie von Straftaten zugeordnet wurde und nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in dieser Dauer bedroht ist.

(4) Für die Einordnung einer Handlung in eine der Kategorien von Straftaten nach Anhang I durch die ausstellende Justizbehörde ist die wörtliche Übereinstimmung mit Begriffen des Rechts des Vollstreckungsstaats nicht erforderlich.

(5) Ist nach den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zulässig, so erfolgt die Übergabe auf Grund dieses Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen anderer Straftaten oder zur Vollstreckung anderer Freiheitsstrafen oder zur Vollziehung anderer vorbeugender Maßnahmen, wenn die Vollstreckung sonst wegen der Höhe der Strafdrohung (Abs. 1) oder des Ausmaßes der Strafe oder Maßnahme (Abs. 2) unzulässig wäre.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

#### **Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen österreichische Staatsbürger**

§ 5. (**Verfassungsbestimmung**) (1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger durch eine österreichische Justizbehörde ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist unzulässig. Wird eine österreichische Justizbehörde um die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls ersucht, so ist die im Ausstellungsstaat verhängte Strafe oder Maßnahme nach den §§ 39 bis 44 auch ohne gesonderten Antrag der ausstellenden Justizbehörde in Österreich zu vollziehen, wenn sonst die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls zulässig wäre.

(3) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger wegen Taten, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind und dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen, ist unzulässig.

(4) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger wegen außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsstaats begangener Taten ist unzulässig, wenn nach österreichischem Recht außerhalb des Bundesgebiets begangene Taten gleicher Art nicht dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterlägen.

(5) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch Übergabe eines österreichischen Staatsbürgers zur Strafverfolgung ist ausschließlich unter der Bedingung zulässig, dass der von der Übergabe Betroffene nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Vollzug der vom Gericht des Ausstellungsstaats verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach Österreich rücküberstellt wird.

(6) Befindet sich der betroffene österreichische Staatsbürger in Untersuchungs- oder Übergabehaft, so kann er auf Ablehnungsgründe und Bedingungen nach diesem Bundesgesetz nur ausdrücklich und frühestens in der in § 20 Abs. 1 oder § 181 Abs. 2 Z 1 StPO bezeichneten Haftverhandlung verzichten. Ein solcher Verzicht wird jedenfalls nur dann wirksam, wenn er gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

### **Österreichischer Tatort**

§ 6. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch eine österreichische Justizbehörde ist unzulässig, wenn er sich auf Taten bezieht, die ganz oder teilweise im Inland (§ 62 StGB) oder an Bord eines österreichischen Schiffs oder Luftfahrzeugs (§ 63 StGB) begangen worden sind (§ 67 Abs. 2 StGB). Dies gilt auch, wenn die Taten nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind.

### **Österreichische Gerichtsbarkeit**

§ 7. (1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist jedenfalls unzulässig, wenn gegen die gesuchte Person im Inland wegen derselben Tat eine endgültige Entscheidung ergangen ist, die nur unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme aufgehoben werden kann und der weiteren Strafverfolgung im Ausstellungsstaat entgegensteht.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen Taten, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind und dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen, ist überdies unzulässig, wenn

1. gegen die gesuchte Person wegen derselben Tat ein Strafverfahren anhängig ist oder bis zur Entscheidung des Gerichts über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eingeleitet wird, oder wenn
2. die Staatsanwaltschaft entschieden hat, eine Anzeige oder das Verfahren wegen derselben Tat zurückzulegen oder einzustellen, oder die gesuchte Person sonst außer Verfolgung zu setzen.

(3) Abs. 2 steht der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht entgegen, wenn

1. der Durchführung des Strafverfahrens im Ausstellungsstaat mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles, insbesondere aus Gründen der Wahrheitsfindung und eines fairen Verfahrens, des Schutzes der berechtigten Interessen der durch die Tat verletzten Personen, der Strafbemessung oder der Vollstreckung, der Vorzug zu geben ist, oder
2. die Verfahrensbeendigung aus Mangel an Beweisen oder wegen fehlenden Antrags oder fehlender Ermächtigung des Verletzten vorgenommen wurde, oder wenn
3. sich die Geltung der österreichischen Strafgesetze ausschließlich auf § 65 StGB gründet.

### **Entscheidungen dritter Staaten oder internationaler Gerichte**

§ 8. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist unzulässig, wenn die gesuchte Person wegen derselben Tat

1. von einem Gericht eines Mitgliedstaats rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt wurde und die Strafe oder vorbeugende Maßnahme bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder für den noch nicht vollstreckten Teil bedingt nachgesehen wurde oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann,
2. von einer Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Tat zumindest teilweise begangen wurde, durch eine endgültige Entscheidung mit den Wirkungen nach § 7 Abs. 1 außer Verfolgung gesetzt wurde,
3. von einem Gericht eines Drittstaats verurteilt wurde und die Strafe oder vorbeugende Maßnahme bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder für den noch nicht vollstreckten Teil bedingt nachgesehen wurde oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann,
4. von einem Gericht des Tatortstaats rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt wurde, oder
5. vom Internationalen Strafgerichtshof, vom Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien oder vom Internationalen Gericht für Ruanda rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

### **Strafunmündige**

§ 9. (1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Personen, die nach österreichischem Recht zur Zeit der Tat strafunmündig waren, ist unzulässig.

(2) Die ausstellende Justizbehörde ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die zur Annahme berechtigen, dass die gesuchte Person auf Grund ihres Alters für die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaats nicht strafbar ist.

### **Verjährung und Amnestie**

§ 10. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch eine österreichische Justizbehörde ist unzulässig, wenn die Taten, auf Grund derer der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, dem

Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen und die Verfolgung oder die Vollstreckung nach österreichischem Recht verjährt oder wegen einer in Österreich erlassenen Amnestie unzulässig ist.

#### **Abwesenheitsurteile**

§ 11. Auf Grund eines Europäischen Haftbefehls ist die Übergabe zur Vollstreckung einer in Abwesenheit verhängten Freiheitsstrafe oder zur Vollziehung einer in Abwesenheit angeordneten vorbeugenden Maßnahme, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur zulässig, wenn

1. die gesuchte Person persönlich und unter Androhung der Folgen ihres ungerechtfertigten Fernbleibens vor das Gericht des Ausstellungsstaats vorgeladen worden ist,
2. unter Beachtung der Grundsätze des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, auf andere Weise vom Zeitpunkt und Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist, oder
3. die ausstellende Justizbehörde unwiderruflich zusichert, dass einem Antrag der gesuchten Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens und persönliche Anwesenheit bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung im Ausstellungsstaat ohne Anführung weiterer Gründe stattgegeben werden wird.

#### **Fiskalische strafbare Handlungen**

§ 12. In Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten darf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch eine österreichische Justizbehörde nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das österreichische Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Verfahren zur Bewilligung der Übergabe**

##### **Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz**

§ 13. Die Zuständigkeit für das Verfahren und die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und die Verhängung der Übergabehaft durch eine österreichische Justizbehörde sowie für das Anbot der Übergabe richtet sich nach § 26 ARHG.

##### **Geschäftsverkehr**

§ 14. (1) Der Geschäftsverkehr zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls findet grundsätzlich unmittelbar zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde statt.

(2) Hat die vollstreckende Justizbehörde oder die ausstellende Justizbehörde im Europäischen Haftbefehl eine zentrale Übermittlungsbehörde namhaft gemacht, so findet der Geschäftsverkehr im Weg dieser Behörde statt. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung eine Liste solcher zentralen Übermittlungsbehörden zu verlautbaren.

(3) Ein Europäischer Haftbefehl und sonstige Unterlagen nach diesem Bundesgesetz sind im Postweg, durch Telefax, elektronische Datenübermittlung oder durch jedes andere sichere technische Mittel zuzustellen, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Empfänger die Feststellung der Echtheit gestatten.

(4) Zur Feststellung der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde können Erhebungen mit Hilfe von Eurojust oder der Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes durchgeführt werden.

(5) Die Zustellung des Europäischen Haftbefehls und sonstiger Unterlagen kann auch unter Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz stattfinden, wenn Schwierigkeiten bei der Übermittlung oder Prüfung der Echtheit der Unterlagen bestehen, die im unmittelbaren Geschäftsverkehr nach Abs. 1 nicht behoben werden können.

(6) Ist eine österreichische Justizbehörde, an die ein Europäischer Haftbefehl zugestellt wird, für dessen Vollstreckung nicht zuständig, so leitet sie diesen an das zuständige Gericht weiter und verständigt die ausstellende Justizbehörde darüber.

##### **Vorrang der Übergabe**

§ 15. Liegt ein Europäischer Haftbefehl eines anderen Mitgliedstaats oder sonst ein hinreichender Grund vor, einem anderen Mitgliedstaat die Übergabe anzubieten, so ist es unzulässig, die betroffene Person auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen.

### Einleitung des Übergabeverfahrens

§ 16. (1) Der Untersuchungsrichter hat auf Antrag des Staatsanwalts ein Übergabeverfahren einzuleiten, wenn ein Übergabeersuchen eines Mitgliedstaats unmittelbar bei Gericht einlangt oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine Person im Inland aufhält, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde oder die im Schengener Informationssystem zur Verhaftung ausgeschrieben ist. Die ausschreibende Justizbehörde ist zur Vorlage eines Europäischen Haftbefehls aufzufordern, wenn sich die gesuchte Person im Inland aufhält.

(2) In allen anderen Fällen hat das Bundesministerium für Inneres zu prüfen, ob im Weg eines automationsunterstützt geführten Fahndungssystems, im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL oder sonst im Weg der kriminalpolizeilichen Amtshilfe eingelangte Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Übergabe einer Person Anlass für deren Ausschreibung in den Fahndungsbehelfen zur Ausforschung zum Zwecke der vorläufigen Verwahrung und Vorführung vor den zuständigen Untersuchungsrichter geben.

### Anbot der Übergabe

§ 17. (1) Der Staatsanwalt hat auch ohne, dass ihm ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, zu prüfen, ob Anlass für ein Anbot der Übergabe einer im Inland betretenen Person an den in Betracht kommenden Mitgliedstaat besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese habe Taten begangen, die der Vollstreckung eines solchen Haftbefehls unterliegen.

(2) Besteht Anlass für ein Anbot der Übergabe, so hat der Staatsanwalt die Einleitung eines Übergabeverfahrens, die Vernehmung der betroffenen Person durch den Untersuchungsrichter und die Befragung der Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats zu beantragen.

(3) Der Untersuchungsrichter hat auf Antrag des Staatsanwalts nach § 18 die Übergabehaft über die betroffene Person unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 29 ARHG zu verhängen, soweit dies nicht offensichtlich unzulässig erscheint, und die Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats unter Anschluss einer Sachverhaltendarstellung zu befragen, ob gegen die betroffene Person ein Europäischer Haftbefehl erlassen werden wird. Für die Erlassung eines solchen Haftbefehls ist eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass bei deren fruchtlosem Ablauf ein Verzicht auf die Übergabe angenommen und die betroffene Person freigelassen werden wird. Die Frist darf in keinem Fall 40 Tage ab Festnahme der betroffenen Person überschreiten. Nach ungenutztem Ablauf der Frist ist die betroffene Person unverzüglich freizulassen, es sei denn, dass der Staatsanwalt sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt.

### Übergabehaft

§ 18. (1) Ein Europäischer Haftbefehl oder eine Ausschreibung nach Art. 95 SDÜ gilt als Ersuchen um Durchführung eines Übergabeverfahrens und Verhängung der Übergabehaft.

(2) Für die Übergabehaft gelten die Bestimmungen über die Auslieferungshaft nach § 29 ARHG mit der Maßgabe, dass die betroffene Person freizulassen ist, wenn sie sich ein Jahr in Haft befunden hat, ohne dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Übergabe ergangen ist.

### Prüfung des Europäischen Haftbefehls

§ 19. (1) Die Voraussetzungen für eine Übergabe sind an Hand des Inhalts des Europäischen Haftbefehls zu prüfen. Eine Verdachtsprüfung ist nur im Umfang des § 33 Abs. 2 ARHG zulässig.

(2) Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, dass der Inhalt des Europäischen Haftbefehls oder die sonst von der ausstellenden Justizbehörde zur Verfügung gestellten Angaben nicht ausreichen, um über die Übergabe entscheiden zu können, so hat er von der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu verlangen. Für das Einlangen der zusätzlichen Angaben ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Entscheidungsfristen nach den §§ 20 und 21 bleiben dadurch unverändert.

(3) Ist die rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I offensichtlich fehlerhaft oder hat die betroffene Person dagegen begründete Einwände erhoben, so hat der Untersuchungsrichter nach Abs. 2 vorzugehen, wenn sonst die Übergabe unzulässig wäre.

(4) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist auf Grund von Einwänden der betroffenen Person abzulehnen, wenn ihre Übergabe die in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze verletzen würde oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Haftbefehl zum Zweck der Verfolgung oder Bestrafung der betroffenen Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen worden ist oder die Stellung dieser Person aus einem

dieser Gründe sonst beeinträchtigt würde. Eine Prüfung der Einwände kann unterbleiben, wenn die betroffene Person die Einwände vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsstaats, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hätte geltend machen können.

### **Vereinfachte Übergabe**

§ 20. (1) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person bei der Vernehmung zum Europäischen Haftbefehl über die Möglichkeit einer vereinfachten Übergabe zu belehren. Im übrigen gilt § 32 Abs. 1 bis 3 ARHG sinngemäß.

(2) Hat sich die betroffene Person zu gerichtlichem Protokoll mit der Vollstreckung des Haftbefehls einverstanden erklärt und eingewilligt, ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens übergeben zu werden, so hat der Untersuchungsrichter sogleich den Beschluss über die Anordnung der Übergabe zu verkünden und eine schriftliche Ausfertigung unverzüglich dem Betroffenen und dem Staatsanwalt zuzustellen, soweit die Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen. Die Ausfertigung hat den zugrundeliegenden Europäischen Haftbefehl zu bezeichnen und darauf hinzuweisen, dass mit dieser vereinfachten Übergabe keine Spezialitätswirkungen verbunden sind. In diesem Beschluss ist auch über einen allfälligen Aufschub der Übergabe zu entscheiden.

(3) Gegen einen Beschluss nach Abs. 2 stehen der betroffenen Person und dem Staatsanwalt die binnen 3 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114 StPO). Über eine Beschwerde gegen den Beschluss auf Übergabe hat der Gerichtshof zweiter Instanz binnen 40 Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person zu entscheiden.

(4) Der Untersuchungsrichter hat die ausstellende Justizbehörde binnen 10 Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person über den Verfahrensstand zu unterrichten oder ihr unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses als Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.

### **Entscheidung über die Übergabe**

§ 21. (1) Der Untersuchungsrichter entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Übergabe. Die Verfahrensvorschriften über die Zulässigkeit der Auslieferung nach § 31 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 erster bis dritter Satz ARHG gelten sinngemäß. Der Untersuchungsrichter hat über die Übergabe der betroffenen Person binnen einer Frist von 30 Tagen nach deren Festnahme durch Beschluss zu entscheiden, der schriftlich auszufertigen ist.

(2) Wurde über die betroffene Person auf Grund eines Europäischen Haftbefehls die Übergabehaft nach § 18 verhängt, so ist über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls binnen einer Frist von 60 Tagen rechtskräftig zu entscheiden. Kann diese Frist insbesondere auf Grund der besonderen Schwierigkeiten des Falles nicht eingehalten werden, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde darüber vor Ablauf der Frist in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall verlängert sich die Entscheidungsfrist um weitere 30 Tage.

(3) Über die nach Abs. 2 letzter Satz verlängerte Frist hinaus darf die Übergabehaft nur aufrecht erhalten werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Prüfung der Voraussetzungen einer Vollstreckung des Haftbefehls im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist. Die Fristen nach § 18 Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses hat der Untersuchungsrichter der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich als Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.

### **Europäischer Haftbefehl mehrerer Mitgliedstaaten**

§ 22. (1) Ersuchen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen dieselbe Person, so hat das Gericht unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, welchem Europäischen Haftbefehl der Vorrang eingeräumt wird. Zu diesen Umständen zählen insbesondere die Schwere der Tat, der Tatort, der Zeitpunkt, zu dem der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, sowie der Umstand, ob der Haftbefehl zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme erlassen wurde. Vor einer Entscheidung kann eine Stellungnahme von EUROJUST eingeholt werden.

(2) Zugleich mit der Entscheidung nach Abs. 1 ist über die Zulässigkeit der weiteren Übergabe zur Vollstreckung des anderen Europäischen Haftbefehls zu entscheiden, wenn die Übergabe an den Ausstellungsstaat unter Vorbehalt der Spezialität stattfindet.

(3) Diese Entscheidungen sind allen beteiligten Mitgliedstaaten bekannt zu geben.

### **Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen**

§ 23. (1) Liegen ein Europäischer Haftbefehl und zumindest ein Auslieferungersuchen eines Drittstaates vor, so hat der Bundesminister für Justiz unter Abwägung aller Umstände nach § 22 Abs. 1 und nach Maßgabe der anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen zu entscheiden, ob dem Europäischen Haftbefehl oder dem Auslieferungersuchen der Vorrang einzuräumen ist.

(2) Das Gericht hat über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu entscheiden und den Beschluss der ausstellenden Justizbehörde mit dem Hinweis zu übermitteln, dass über den Vorrang des Europäischen Haftbefehls der Bundesminister für Justiz entscheiden wird. Das Gericht hat die Akten zusammen mit dem nach den Bestimmungen des ARHG zu fassenden Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung oder der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Die Verständigung des Ausstellungsstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Untersuchungsrichter.

### **Durchführung der Übergabe**

§ 24. (1) Für die Durchführung der Übergabe der betroffenen Person gilt § 36 ARHG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Hinsichtlich der Notwendigkeit von Reisedokumenten gilt § 7 ARHG.

(2) Erfolgt die Übergabe an einen Nachbarstaat oder liegen bereits die erforderlichen Durchlieferungsbewilligungen vor, so hat der Untersuchungsrichter unter gleichzeitiger Verständigung der ausstellenden Justizbehörde anzuordnen, dass die betroffene Person binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe an einem bestimmten Grenzübergang oder vereinbarten Übergabeort den Behörden des Nachbarstaats übergeben wird. In allen übrigen Fällen hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde unverzüglich schriftlich aufzufordern, die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe zu übernehmen sowie Zeitpunkt und Ort der Abholung vorzuschlagen. Diese Aufforderung ist auch dem Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt zu übermitteln.

(3) Wird die betroffene Person nicht binnen einer Frist von 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe übernommen, so ist sie freizulassen, es sei denn, dass binnen dieser Frist ein späterer Übergabetermin vereinbart wurde oder Umstände vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Liegen solche Umstände vor, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde abermals schriftlich aufzufordern, die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Wegfall des Hindernisses zu übernehmen und einen Vorschlag für die Übergabe zu erstatten. Wird die Person nicht binnen dieser Frist übernommen, so ist sie freizulassen.

(5) Die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls richtet sich nach § 25 ARHG, soweit diese Gegenstände nicht zur persönlichen Habe der betroffenen Person gehören. Unterliegen im Inland befindliche Gegenstände dem Verfall oder der Einziehung, so dürfen diese Gegenstände dem Ausstellungsstaat nur unter der Bedingung übergeben werden, dass sie spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos zurückgegeben werden.

### **Aufschub der Übergabe**

§ 25. (1) Der Untersuchungsrichter hat die Übergabe der betroffenen Person aufzuschieben, wenn

1. die betroffene Person nicht transportfähig ist oder ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Durchführung der Übergabe eine Gefährdung für Leib oder Leben der betroffenen Person nach sich ziehen könnte,
2. die Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens bewilligt wurde,
3. sich die betroffene Person in Untersuchungshaft befindet,
4. die Anwesenheit der auf freiem Fuß befindlichen Person für ein inländisches Strafverfahren unbedingt erforderlich ist,
5. die betroffene Person in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist, oder wenn
6. gegen die betroffene Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme zu vollziehen ist.

(2) Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen Übergabe abgesehen (§ 34 Abs. 2 Z 2 StPO, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) und sind alle Aufschubgründe nach Abs. 1 weggefallen, so ist die Person nach Maßgabe des § 24 unverzüglich zu übergeben.

### **Bedingte Übergabe**

§ 26. (1) Wurde ein Aufschub der Übergabe nach § 25 Z 6 angeordnet, so kann die betroffene Person der ausstellenden Justizbehörde zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen in jenem Verfahren



vorläufig übergeben werden, für das die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bewilligt wurde, insbesondere zur Hauptverhandlung und Urteilsfällung, wenn die Rückstellung der Person nach Durchführung der Verfahrenshandlungen zugesichert und eine schriftliche Vereinbarung nach Abs. 3 abgeschlossen wird. Die vorläufige Übergabe hat zu unterbleiben, wenn sie unangemessene Nachteile für die betroffene Person zur Folge hätte.

(2) Die vorläufige Übergabe unterbricht den Vollzug der inländischen Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht.

(3) Die Vereinbarung hat zumindest zu enthalten:

1. die Bezeichnung jener Verfahrenshandlungen, zu deren Zweck die bedingte Übergabe stattfinden soll;
2. die Verpflichtung zur ehestmöglichen Rückstellung der betroffenen Person nach Durchführung der Verfahrenshandlungen;
3. eine Befristung, nach deren Ablauf die betroffene Person jedenfalls rückzustellen ist, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung der bedingten Übergabe vereinbart worden ist;
4. die Verpflichtung, die übergebene Person weiterhin in Haft zu halten und nur auf Anordnung des zuständigen österreichischen Gerichts freizulassen;
5. eine Bestimmung, dass die bedingte Übergabe den Vollzug der österreichischen Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht unterbricht und die im Ausstellungsstaat in Haft zugebrachten Zeiten ausschließlich im österreichischen Verfahren angerechnet werden;
6. eine Bestimmung, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der bedingten Übergabe vom Ausstellungsstaat zu tragen sind.

#### **Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens**

§ 27. (1) Der Untersuchungsrichter (§ 68 Abs. 3 StPO) hat ohne Durchführung einer Verhandlung seinen nach § 21 gefassten Beschluss aufzuheben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit dem vollstreckten Europäischen Haftbefehl erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses hervorrufen. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 19 und 21. Der Untersuchungsrichter, der über die Wiederaufnahme entscheidet, hat die weiteren Verfügungen in diesem Übergabeverfahren zu treffen.

(2) Wurde die betroffene Person bereits dem Ausstellungsstaat übergeben und wird im wiederaufgenommenen Verfahren eine schon bewilligte Übergabe für unzulässig erklärt und abgelehnt, so sind die Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Der Bundesminister für Justiz hat den Ausstellungsstaat um die Rücküberstellung der betroffenen Person zu ersuchen.

#### **Kosten**

§ 28. Kosten, die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Inland entstehen, hat die Republik Österreich zu tragen. Alle sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten der bedingten Übergabe, gehen zu Lasten des Ausstellungsstaats.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Erwirkung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

##### **Fahndung**

§ 29. (1) Das Gericht hat auf Antrag des Staatsanwalts einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen und die Ausschreibung der gesuchten Person im Schengener Informationssystem nach Art. 95 SDÜ im Weg der zuständigen Sicherheitsbehörden zu veranlassen, wenn Anlass für die Einleitung einer Fahndung zur Festnahme einer gesuchten Person in zumindest einem Mitgliedstaat besteht. Kann durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem die Fahndung nicht in allen Mitgliedstaaten erreicht werden, so sind auch die Dienste der Internationalen Kriminalpolizei (Internationalen Organisation- INTERPOL) in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Gericht hat auf Antrag des Staatsanwalts den Europäischen Haftbefehl unmittelbar der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde zu übermitteln, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person in einem Mitgliedstaat bekannt ist oder bestimmte Anhaltspunkte für einen solchen Aufenthaltsort bestehen.

##### **Inhalt und Form des Europäischen Haftbefehls**

§ 30. (1) Der Europäische Haftbefehl ist unter Verwendung des Formblatts laut Anhang II dieses Bundesgesetzes auszufertigen und hat die dort angeführten Angaben zu enthalten.

(2) Der Europäische Haftbefehl ist in die oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, wenn Mitgliedstaaten den Europäischen Haftbefehl auch in anderen als ihren eigenen Amtssprachen akzeptieren.

### **Spezialität und weitere Übergabe oder Weiterlieferung**

§ 31. (1) Eine Person, die auf Grund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls an Österreich übergeben wurde, darf ohne die Zustimmung des Vollstreckungsstaats wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen anderen Handlung, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt hat, weder verfolgt noch verurteilt noch einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterworfen noch auf Grund eines weiteren Europäischen Haftbefehls an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden. Eine Weiterlieferung an einen Drittstaat bedarf immer der Zustimmung des Vollstreckungsstaats.

(2) Die Spezialität der Übergabe findet keine Anwendung, wenn

1. die Person innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung das Gebiet der Republik Österreich nicht verlassen hat, obwohl sie es verlassen konnte und durfte;
2. die Person das Gebiet der Republik Österreich verlassen hat und freiwillig zurückkehrt oder aus einem dritten Staat rechtmäßig zurückgebracht wird;
3. die zu verfolgende Tat weder mit Freiheitsstrafe noch mit einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedroht ist oder die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
4. gegen die Person eine nicht mit Freiheitsentzug verbundene Strafe oder Maßnahme, insbesondere eine Geldstrafe oder eine vermögensrechtliche Anordnung vollstreckt wird, selbst wenn diese Vollstreckung insbesondere durch den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit führt;
5. die Person nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet oder der Verfolgung wegen bestimmter vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen zustimmt;
6. die Person vor der vollstreckenden Justizbehörde ihrer Übergabe zugestimmt und ausdrücklich auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat, oder
7. die vollstreckende Justizbehörde auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet oder ihre Zustimmung zur Verfolgung wegen anderer vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen erteilt hat.

(3) Der Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität oder die Zustimmung zur Verfolgung wegen bestimmter vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen nach Abs. 2 Z 5 ist nur wirksam, wenn sie von der betroffenen Person gerichtlich zu Protokoll gegeben wird. Die betroffene Person ist über die Wirkungen des Verzichts und der Zustimmung zu belehren sowie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen.

(4) Liegen Ausnahmen nach Abs. 2 nicht vor und besteht Anlass, die betroffene Person auch wegen Taten zu verfolgen oder gegen die betroffene Person eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen zu vollstrecken, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt, so ist der bereits erlassene Europäische Haftbefehl mit Beschluss zu ergänzen. Dieser Beschluss hat die in Betracht kommenden Angaben eines Europäischen Haftbefehls nach Anhang II zu enthalten. Er ist in die oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen und sodann der vollstreckenden Justizbehörde mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung zu übermitteln. Das Ersuchen kann mit dem Hinweis versehen werden, dass eine Zustimmung als erteilt angenommen werden wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Entscheidung oder sonstige Antwort übermittelt. § 70 Abs. 3 bis 5 ARHG gilt sinngemäß.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vor und ersucht ein anderer Mitgliedstaat um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, so ist dieser Haftbefehl der vollstreckenden Justizbehörde mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zur weiteren Übergabe zu übermitteln. Das Ersuchen kann mit dem Hinweis versehen werden, dass eine Zustimmung als erteilt angenommen wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Entscheidung oder sonstige Antwort übermittelt.

(6) Ersucht ein Drittstaat um die Auslieferung der übergebenen Person, so hat der Untersuchungsrichter die vollstreckende Justizbehörde immer um ihre Zustimmung zu dieser

Weiterlieferung zu ersuchen, sofern die Zustimmung des Vollstreckungsstaats nicht nach Abs. 7 als erteilt gilt. Dieses Ersuchen hat der Untersuchungsrichter vor der Vorlage der Akten an den Bundesminister für Justiz nach § 32 Abs. 4 ARHG oder vor seiner Entscheidung nach § 31 ARHG zu stellen. Dem Ersuchen sind Ausfertigungen der Auslieferungsunterlagen des Drittstaates sowie ein mit der betroffenen Person aufgenommenes gerichtliches Protokoll über ihre Erklärungen zum Auslieferungsersuchen anzuschließen.

(7) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung eine Liste jener Mitgliedstaaten zu verlautbaren, die dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mitgeteilt haben, dass in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die eine gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung zur weiteren Verfolgung, Verurteilung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder zur Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Durchlieferung**

#### **Zulässigkeit der Durchlieferung**

**§ 32.** (1) Die Durchlieferung einer Person durch das Gebiet der Republik Österreich an einen Mitgliedstaat wird auf Grund eines zuvor gestellten Ersuchens bewilligt.

(2) Die Durchlieferung bedarf keiner Bewilligung, wenn der Luftweg benützt werden soll und eine Zwischenlandung auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht vorgesehen ist. Im Fall einer außerplanmäßigen Zwischenlandung wird die Durchlieferung auf Grund eines vom Ausstellungsstaat zu stellenden Ersuchens bewilligt.

(3) Ein inländischer Strafanspruch gegen die durchzuliefernde Person steht einer Durchlieferung nicht entgegen. Der Staatsanwalt hat jedoch in diesem Fall zu prüfen, ob Anlass besteht, die weitere Übergabe oder Auslieferung der durchzuliefernden Person zu begehren oder den Ausstellungsstaat um die Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

(4) Die Bestimmungen über die Durchlieferung gelten sinngemäß auch auf Ersuchen um Durchbeförderung von Personen durch das Gebiet der Republik Österreich in einen Mitgliedstaat zum Zweck der Übernahme der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung.

#### **Durchlieferung österreichischer Staatsbürger**

**§ 33. (Verfassungsbestimmung)** (1) Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch das Gebiet der Republik Österreich ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig.

(2) Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist unzulässig.

(3) Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger hat immer unter der Bedingung zu erfolgen, dass der österreichische Staatsbürger nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Vollstreckung der vom Gericht des Ausstellungsstaats verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach Österreich rücküberstellt wird.

#### **Durchlieferungsunterlagen**

**§ 34.** (1) Die Durchlieferung ist ausschließlich an Hand des Inhalts des Ersuchens zu prüfen. Dieses Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person,
2. das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungsersuchens,
3. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat,
4. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatorts.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann vom ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen und hierfür eine angemessene Frist bestimmen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.

(3) Für die Durchführung der Durchlieferung gilt § 49 ARHG.

### **Entscheidung über die Durchlieferung**

§ 35. Über die Durchlieferung entscheidet der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres. Er hat seine Entscheidung unmittelbar der ersuchenden Behörde zu übermitteln.

#### **Erwirkung der Durchlieferung**

§ 36. (1) Besteht auf Grund eines von einem inländischen Gericht erlassenen Europäischen Haftbefehls Anlass zur Durchlieferung durch einen Mitgliedstaat, so hat das Gericht die in § 34 bezeichneten Unterlagen der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats mit dem Ersuchen um Bewilligung zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung eine Liste der für die Entgegennahme von Ersuchen um Durchlieferung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verlautbaren.

(2) Besteht Anlass, einen Mitgliedstaat auf Grund eines Auslieferungsersuchens um die Durchlieferung einer Person aus einem Drittstaat zu ersuchen, so hat das Gericht dem Bundesministerium für Justiz die in § 34 bezeichneten Unterlagen zur Erwirkung der Durchlieferung vorzulegen.

#### **Kosten der Durchlieferung**

§ 37. Ein Ersatz für die Kosten einer Durchlieferung durch das Gebiet der Republik Österreich ist vom ersuchenden Mitgliedstaat nur zu verlangen, wenn dieser nicht die Kosten eines österreichischen Ersuchens selbst tragen würde. Über die Gegenseitigkeit ist im Zweifelsfall eine Auskunft des Bundesministers für Justiz einzuholen.

#### **Entgegenstehende internationale Verpflichtungen**

§ 38. (1) Die Verpflichtungen der Republik Österreich aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. III Nr. 180/2002, sowie die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl. Nr. 263/1996, und über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. III Nr. 135/2002, bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Republik Österreich zur Beachtung des Grundsatzes der Spezialität sowie anderer völkerrechtlicher Bedingungen, die ein Drittstaat anlässlich der Auslieferung der betroffenen Person an Österreich gestellt hat, bleiben unberührt. Stehen solche Gründe der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entgegen, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich dem Bundesministerium für Justiz jene Unterlagen vorzulegen, die zur Erwirkung der Zustimmung des Drittstaates zur Übergabe erforderlich sind. Die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Fristen beginnen erst an dem Tag zu laufen, an dem der Grundsatz der Spezialität oder andere völkerrechtliche Bedingungen der Übergabe nicht mehr entgegenstehen.

## **III. Hauptstück**

### **Vollstreckung ausländischer Entscheidungen**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen und vorbeugender Maßnahmen**

##### **Allgemeine Voraussetzungen**

§ 39. (1) Die Vollstreckung einer von einem Gericht eines Mitgliedstaates rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats zulässig, wenn

1. die Entscheidung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist,
2. die Entscheidung wegen einer Tat ergangen ist, die nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,
3. die Entscheidung nicht wegen einer Straftat politischen Charakters oder wegen militärischer oder fiskalischer Straftaten ergangen ist,
4. nach österreichischem Recht noch keine Verjährung der Vollstreckbarkeit eingetreten wäre,
5. der Betroffene nicht wegen derselben Tat im Inland verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist,

6. der Betroffene österreichischer Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte,
7. das österreichische Recht eine gleichartige mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugende Maßnahme vorsieht .

(2) Wird eine österreichische Justizbehörde um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ersucht und liegen alle sonstigen Voraussetzungen für eine Übergabe dieser Person nach dem II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes vor, so ist dieser Europäische Haftbefehl als Ersuchen um Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme durch die österreichischen Behörden zu behandeln. In diesem Umfang ist die im Ausstellungsstaat gegen einen österreichischen Staatsbürger verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugende Maßnahme auch dann im Inland zu vollstrecken, wenn die dem Europäischen Haftbefehl zu Grunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

#### **Zustimmung zur Vollstreckung**

**§ 40.** (1) Die Vollstreckung der Entscheidung eines Gerichtes eines Mitgliedstaats, mit der über einen österreichischen Staatsbürger eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme rechtskräftig verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn der Betroffene der Vollstreckung im Inland zugestimmt hat.

(2) Das Erfordernis der Zustimmung zur inländischen Vollstreckung entfällt, wenn

1. sich der Betroffene durch Flucht der Vollstreckung oder weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Entscheidungsstaat entzogen hat oder sich in Kenntnis der drohenden Vollstreckung nach Österreich begeben hat, oder
2. im Entscheidungsstaat eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder sonstige Anordnung besteht, die bewirkt, dass der Betroffene nach seiner Entlassung aus der Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nicht mehr im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaates verbleiben darf, oder
3. ein Europäischer Haftbefehl gegen den Betroffenen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zu vollstrecken ist.

#### **Haft zur Sicherung der Vollstreckung**

**§ 41.** (1) Auf Antrag des Staatsanwalts kann über den Betroffenen (§ 40) die Haft zur Sicherung der Vollstreckung verhängt werden, wenn

1. ein Ersuchen eines Entscheidungsstaates zur Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme vorliegt oder um Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ersucht wurde,
2. auf Grund bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass sich der Betroffene dem Verfahren nach § 44 oder der Vollstreckung wegen des Ausmaßes der zu vollstreckenden Strafe entziehen werde,
3. eine Zustimmung des Betroffenen zur inländischen Vollstreckung nicht erforderlich ist, und
4. die Vollstreckung nicht von vornherein unzulässig erscheint.

(2) Für diese Haft gelten die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäß. Die Entscheidung über die Haft und das weitere Verfahren obliegen dem Gerichtshof erster Instanz (§ 44 Abs. 1).

#### **Inländische Vollstreckungsentscheidung**

**§ 42.** (1) Der inländischen Vollstreckungsentscheidung ist der vom Gericht des Ausstellungsstaates festgestellte Sachverhalt zu Grunde zu legen.

(2) Wird die Vollstreckung einer von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme übernommen, so ist die im Inland zu vollstreckende Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugende Maßnahme unter weitestgehender Bedachtnahme auf die im anderen Mitgliedstaat verhängte Freiheitsstrafe oder die ausgesprochene Maßnahme nach österreichischem Recht zu bestimmen.

(3) Der von der Entscheidung Betroffene darf durch die Übernahme der Vollstreckung nicht ungünstiger gestellt werden als durch die Vollstreckung im Ausstellungsstaat.

(4) Die §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches gelten sinngemäß.

#### **Behandlung einlangender Ersuchen**

§ 43. (1) Ersuchen um Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats sind vom Bundesministerium für Justiz unmittelbar oder im Wege der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz (§ 44 Abs. 1) zuzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz von dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchenden Staat eine Ergänzung der vorgelegten Unterlagen verlangen.

#### **Zuständigkeit und Verfahren**

§ 44. (1) Über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet der im § 26 Abs. 1 ARHG bezeichnete Gerichtshof erster Instanz durch einen Senat von drei Richtern (§ 13 Abs. 3 StPO) mit Beschluss. Gegen diesen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(2) Erweisen sich die vorliegenden Unterlagen für eine inländische Vollstreckungsentscheidung als unzureichend, so hat das Gericht die ausstellende Justizbehörde um die notwendige Ergänzung der Unterlagen zu ersuchen. Für das Einlangen dieser Unterlagen kann das Gericht eine angemessene Frist setzen. Ist das Ersuchen um Vollstreckung der ausländischen Entscheidung im Wege des Bundesministeriums für Justiz eingelangt, so ist die Ergänzung auf diesem Weg zu bewirken.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat dem Ausstellungsstaat den Beschluss über die Übernahme der Vollstreckung auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen und ihn von der erfolgten Vollstreckung zu verständigen. Wurde die Vollstreckung auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übernommen, so hat das Gericht die ausstellende Justizbehörde von der Übernahme und vom Abschluss der Vollstreckung im unmittelbaren Behördenverkehr zu verständigen.

(4) Nach Übernahme der Vollstreckung einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme darf ein Strafverfahren wegen der dem Urteil zu Grunde liegenden Tat nicht mehr eingeleitet werden.

(5) Für den Vollzug, die bedingte Entlassung und das Gnadenrecht gelten die Bestimmungen des österreichischen Rechts.

(6) Der Vollzug ist jedenfalls zu beenden, wenn die Vollstreckbarkeit der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht des Ausstellungsstaates erlischt.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Vollstreckung ausländischer Sicherstellungsentscheidungen**

##### **Voraussetzungen**

§ 45. (1) Eine Sicherstellungsentscheidung über Beweismittel kann wegen Straftaten erlassen oder vollstreckt werden, die nach dem Recht des Entscheidungsstaates und, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates mit gerichtlicher Strafe bedroht sind.

(2) Eine Sicherstellungsentscheidung über Vermögensgegenstände, die der nachfolgenden Einziehung, Abschöpfung der Bereicherung oder dem Verfall unterliegen könnten, kann wegen Straftaten erlassen oder vollstreckt werden, die nach dem Recht des Entscheidungsstaates und, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3, des Vollstreckungsstaates eine Sicherstellung ermöglichen.

(3) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen, wenn die der Sicherstellungsentscheidung zu Grunde liegende Straftat von der ausstellenden Justizbehörde einer der im Anhang I angeführten Kategorie von Straftaten zugeordnet wurde und nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.

(4) Die Sicherstellungsentscheidung wird nur vollstreckt, wenn sie von einer Bescheinigung in der im Anhang III bezeichneten Form begleitet ist. Ist die Bescheinigung unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der Sicherstellungsentscheidung, so kann der ausstellenden Justizbehörde eine Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung gesetzt werden, sofern die vorhandenen Unterlagen für die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nicht ausreichend sind.

### **Zuständigkeit und Verfahren**

§ 46. (1) Über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet. Gegen diesen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und den Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die ausstellende Justizbehörde ist von der Einbringung einer Beschwerde sowie vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu verständigen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Einem Ersuchen um Einhaltung bestimmter, davon abweichender Formvorschriften und Verfahren ist jedoch zu entsprechen, wenn diese mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechts vereinbar sind.

(3) Die Entscheidung soll innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung der Sicherstellungsentscheidung getroffen werden.

### **Ablehnung der Vollstreckung**

§ 47. (1) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung durch eine österreichische Justizbehörde ist unzulässig, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 45 nicht vorliegen,
2. nach österreichischem Recht Privilegien oder Immunitäten bestehen, die die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unmöglich machen, oder
3. aus den in der Bescheinigung enthaltenen Angaben hervorgeht, dass die nachfolgende Vollstreckung einer Verfalls- oder Einziehungsentscheidung dem in § 7 Abs. 1 angeführten Grundsatz widersprechen würde.

(2) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass nach österreichischem Recht nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie nach dem Recht des Ausstellungsstaats vorgesehen sind.

### **Aufschub der Vollstreckung**

§ 48. (1) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung durch eine österreichische Justizbehörde ist aufzuschieben, wenn der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel bereits im Zuge eines im Inland anhängigen Verfahrens beschlagnahmt oder mittels einstweiliger Verfügung sichergestellt worden ist

(2) Wird die Beschlagnahme oder Sicherstellung im inländischen Verfahren aufgehoben, so ist unverzüglich über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu entscheiden.

(3) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung kann aufgeschoben werden, solange der Zweck laufender Ermittlungen durch sie gefährdet wäre.

### **Dauer der Beschlagnahme oder Sicherstellung**

§ 49. Ist der Sicherstellungsentscheidung kein Ersuchen um Übergabe des Beweismittels oder um Vollstreckung einer Verfalls- oder Einziehungsentscheidung unter Anschluss der zu vollstreckenden Entscheidung angeschlossen, so ist die Beschlagnahme oder Sicherstellung zu befristen und bis zur Entscheidung über ein das Beweismittel oder den Vermögensgegenstand betreffendes Rechtshilfeersuchen des Ausstellungsstaates aufrecht zu erhalten, soweit die Voraussetzungen für die Beschlagnahme oder Sicherstellung nach diesem Abschnitt fortbestehen.

### **Verständigungspflicht**

§ 50. Erweist sich die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung als unzulässig, tatsächlich unmöglich oder ist die Vollstreckung aufzuschieben, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde darüber unverzüglich zu verständigen (§ 14 Abs. 3). Gleiches gilt für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Vollstreckung und für die vollzogene Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.

### **Geschäftsweg und Übersetzung**

§ 51. (1) Für den Geschäftsverkehr zur Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung findet § 14 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bescheinigung nach Anhang III zu Sicherstellungsentscheidungen inländischer Gerichte ist in die Amtssprache des Mitgliedstaates zu übersetzen, in dem die Sicherstellungsentscheidung vollstreckt

werden soll, soweit dieser nicht die Erklärung abgegeben hat, eine Übersetzung in die deutsche oder eine andere Sprache zu akzeptieren.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Vollstreckung ausländischer Verfalls- und Einziehungsentscheidungen**

§ 52. (1) Auf die Vollstreckung von Verfalls- und Einziehungsentscheidungen, die von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates rechtskräftig ausgesprochen wurden, finden die Bestimmungen der §§ 64 bis 67 ARHG Anwendung.

(2) Einem Ersuchen eines Mitgliedstaates um Vollstreckung einer Verfalls- oder Einziehungsentscheidung darf nur entsprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat einem gleichartigen österreichischem Ersuchen entsprechen würde oder völkerrechtliche Übereinkommen zur Vollstreckung solcher Entscheidungen verpflichten. Im übrigen gilt § 3 ARHG.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Vollstreckung ausländischer Geldstrafen**

§ 53. (1) Auf die Vollstreckung von Geldstrafen, die von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates rechtskräftig verhängt wurden, finden die Bestimmungen der §§ 64 bis 67 ARHG Anwendung.

(2) Einem Ersuchen eines Mitgliedstaates um Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe darf nur entsprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat einem gleichartigen österreichischem Ersuchen entsprechen würde oder völkerrechtliche Übereinkommen zur Vollstreckung solcher Geldstrafen verpflichten. Im übrigen gilt § 3 ARHG.

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Erwirkung der Vollstreckung**

§ 54. (1) Die Vollstreckung österreichischer strafgerichtlicher Entscheidungen durch andere Mitgliedstaaten ist gemäß den die Bestimmungen des § 76 ARHG zu erwirken.

(2) Beträgt der Rest der zu vollstreckenden Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme mehr als ein Jahr, so ist, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, um die Übernahme der Strafvollstreckung zu ersuchen.

(3) Bedarf es auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht der Zustimmung des Betroffenen zur Vollstreckung in einem Mitgliedstaat, so ist das Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung unter der Bedingung der Beachtung des Grundsatzes des § 31 zustellen.

## **IV. Hauptstück**

### **Rechtshilfe**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Voraussetzungen**

##### **Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Anwendung des ARHG**

§ 55. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstücks gelten nur insoweit, als in unmittelbar anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstücks nichts anderes ergibt, gelten das IV. Hauptstück des ARHG und §§ 71 bis 74 ARHG sinngemäß.

#### **Allgemeiner Grundsatz**

§ 56. (1) Rechtshilfe kann auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaats für folgende Verfahren geleistet werden:

1. in Strafsachen, auch wenn für die Handlungen im ersuchenden Mitgliedsstaat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, einschließlich der Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen, zur Aussetzung des Strafausspruchs, zum Aufschub oder



Unterbrechung der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme, zur bedingte Entlassung und zum Ausspruch einer vermögensrechtlichen Anordnung;

2. in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem innerstaatlichen Recht des einen Mitgliedsstaats als gerichtlich strafbare Handlung und nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Mitgliedstaats oder beider Mitgliedstaaten als Verwaltungsübertretungen oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; dies gilt auch für Taten, für die im ersuchenden Mitgliedsstaat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann;
3. durch Zustellung von Verfahrensurkunden;
4. in Zivilsachen, die mit einer Anklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Anklage entschieden hat;
5. in Angelegenheiten des Strafregisters einschließlich der Tilgung,
6. in der Verfahren über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, strafgerichtliche Anhaltung und ungerechtfertigte Verurteilung;
7. in Gnadensachen und anderen Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges.

(2) Als Behörde im Sinn des Abs. 1 ist ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, sowie eine in Angelegenheiten des Straf- oder Maßnahmenvollzuges tätige Behörde anzusehen.

(3) Rechtshilfe im Sinn des Abs. 1 ist jede Unterstützung, die für ein ausländisches Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt wird. Sie umfasst auch die Genehmigung von Tätigkeiten im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, von gemeinsamen Ermittlungsgruppen und von verdeckten Ermittlungen.

#### **Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens**

**§ 57.** (1) Die Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens richtet sich nach § 55 ARHG.

(2) Betrifft das Rechtshilfeersuchen Straftaten nach § 56 Abs. 1 Z 2, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats als Verwaltungsübertretungen oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, wird Rechtshilfe durch die österreichischen Justizbehörden auch dann geleistet, wenn das Ersuchen von einer Verwaltungsbehörde des ersuchenden Mitgliedsstaates ausgeht.

#### **Zulassung ausländischer Organe und am Verfahren Beteiligter zu Rechthilfehandlungen**

**§ 58.** (1) Die Vornahme selbstständiger Ermittlungen oder Verfahrenshandlungen im Inland durch Organe der Mitgliedstaaten ist unzulässig. Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen die Vornahme einzelner Handlungen durch ausländische Beamte gestatten, haben diese immer unter Leitung einer österreichischen Behörde und in Anwesenheit eines österreichischen Beamten zu erfolgen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ist die Teilnahme von Richtern, Staatsanwälten oder von diesen beauftragten Beamten sowie von anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen an den begehrten Rechtshilfehandlungen vom zuständigen Gericht zu bewilligen, wenn deren Anwesenheit und Mitwirkung bei den Rechtshilfehandlungen zur sachgerechten Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Für die erforderlichen Dienstverrichtungen der Beamten der Mitgliedstaaten bedarf es nicht der Bewilligung durch den Bundesminister für Justiz. § 59 Abs. 2 und 3 ARHG gilt sinngemäß.

#### **Rechtsstellung ausländischer Beamter in Österreich**

**§ 59.** (1) Beamte der Mitgliedstaaten sind bei Einsätzen im Inland nach diesem Bundesgesetz und nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Bezug auf Staftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, österreichischen Beamten gleichgestellt.

(2) Verursacht ein Beamter eines Mitgliedstaates bei einem Einsatz nach Abs. 1 im Inland einen Schaden, so ist dieser Schaden nach österreichischem Recht so zu ersetzen, wie er zu ersetzen wäre, wenn ihn österreichische Beamten verursacht hätten. Der Gesamtbetrag des Schadenersatzes, der an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet wurde, ist von jenem Mitgliedstaat, dessen Beamter den Schaden verursacht hat, zurückzufordern. Vorbehaltlich der Ansprüche gegen Dritte ist die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüchen durch die Republik Österreich ausgeschlossen.

## Zweiter Abschnitt

### Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen

#### Allgemeine Voraussetzungen

§ 60. (1) Gemeinsame Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen werden durch besondere Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen bestimmten Zeitraum gebildet. Im Einvernehmen aller beteiligter Mitgliedsstaaten kann Zweck, Dauer und Zusammensetzung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe geändert werden.

(2) Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden,

1. wenn in einem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufklärung von Straftaten schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezug auf Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;
2. wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufklärung von Straftaten durchführen, die infolge des zu Grunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

(3) Das Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jedem Mitgliedstaat gestellt werden und hat die im Formblatt Anhang IV angeführten Angaben zu enthalten.

#### Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Inland

§ 61. (1) Erweist sich in einem inländischen Strafverfahren die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Inland Erhebungen durchgeführt werden, an denen die Beteiligung von Beamten anderer Mitgliedstaaten zweckmäßig ist, so hat der Staatsanwalt oder - soweit das Verfahren als gerichtliche Voruntersuchung geführt wird - der Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwalts den in Betracht kommenden Justizbehörden der anderen Mitgliedstaaten im unmittelbaren Geschäftsverkehr die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vorzuschlagen. Dieser Vorschlag hat auch an die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde zu ergehen, die weitere Mitglieder vorschlagen kann.

(2) Über ein Ersuchen eines Mitgliedstaates um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe entscheidet

1. der Untersuchungsrichter, wenn in dem Verfahren, das durch eine gemeinsame Ermittlungsgruppe unterstützt werden soll, bereits die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde oder der Staatsanwalt deren Einleitung oder andere gerichtliche Verfügungen beantragt hat,
2. der Staatsanwalt in allen anderen Fällen.

(3) Eine im Inland tätig werdende gemeinsame Ermittlungsgruppe ist in den im Abs. 2 Z 2 erwähnten Fällen vom österreichischen Staatsanwalt, im Übrigen (Abs. 2 Z 1) jedoch vom österreichischen Untersuchungsrichter zu leiten und organisatorisch zu unterstützen. Die Befugnisse der Ermittlungsgruppe richten sich nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

(4) Die Teilnahme ausländischer Beamter an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Inland bedarf keiner besonderen Bewilligung. Die Teilnahme von Personen, die nicht Vertreter der zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaats sind, ist zu gestatten, wenn alle Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe zustimmen und sonst die Voraussetzungen für eine Rechtshilfeleistung in Anwesenheit dieser Personen vorliegen. Der Leiter kann ausländische Beamte von der Anwesenheit bei bestimmten Ermittlungshandlungen ausschließen, wenn die Durchführung ansonsten erheblich erschwert oder der Erfolg gefährdet wäre.

(5) Der Vorschlag zur Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Abs. 1 ist dem Leiter der Staatsanwaltschaft und dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz sowie dem zu EUROJUST entsandten nationalen Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

#### Informationsaustausch

§ 62. (1) Die im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in Inland erlangten Informationen dürfen von den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten in dem Umfang verwendet werden, in dem sie auch durch Rechtshilfe erlangt hätte werden können.

(2) Soweit die Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem die Gemeinsame Ermittlungsgruppe tätig geworden ist, nichts anderes bestimmen, dürfen von einem österreichischen Mitglied im Ausland

rechtmäßig erlangte Informationen, die den österreichischen Justizbehörden nicht anderweitig zugänglich sind, nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. für die Zwecke, für welche die Gruppe gebildet wurde;
2. zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Abs. 3, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
3. für andere Zwecke, sofern dies von den Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, vereinbart worden ist.

(3) Zur Verwendung der von einem österreichischen Mitglied im Ausland erlangten Informationen zu anderen als in Abs. 2 genannten Zwecken und Verfahren ist die vorherige Zustimmung jenes Mitgliedstaats einzuholen, in dem die Informationen erlangt worden sind.

### **Dritter Abschnitt**

#### **EUROJUST**

##### **Aufgaben und Ziele**

§ 63. (1) Eurojust ist zuständig für Taten, die von Art. 2 des Europol-Übereinkommens erfasst sind oder die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften berühren, Computerkriminalität, Betrug, Bestechung, Geschenkannahme, Geldwäscherei, Taten gegen die Umwelt, kriminelle Vereinigung sowie mit diesen im Zusammenhang stehende Taten.

(2) Eurojust kann, wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind,

1. die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden fördern,
2. die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Bereich der Rechtshilfe, Auslieferung und Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verbessern; und
3. durch andere Unterstützung die Wirksamkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen erhöhen.

##### **Nationales Mitglied**

§ 64. (1) Der Bundesminister für Justiz hat ein nationales Mitglied und erforderlichenfalls auch einen Stellvertreter zu EUROJUST zu entsenden (§ 39a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Sie müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung zum nationalen Mitglied durch den Bundesminister für Justiz Richter oder Staatsanwalt des Dienststandes sein.

(2) Das nationale Mitglied unterliegt bei seiner Aufgabenerfüllung bei EUROJUST den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Justiz und der staatsanwaltschaftlichen Behörden.

(3) Das nationale Mitglied ist berechtigt, im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit österreichischen Behörden, insbesondere mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Sicherheitsbehörden, jene Informationen einzuholen, die zu Erfüllung der Aufgabe von EUROJUST beitragen können.

##### **Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz**

§ 65. (1) Der Bundesminister für Justiz hat ein aus dem Kreis der Richter des Dienststandes auszuwählendes Mitglied zu der gemeinsamen Kontrollinstanz zur Überwachung der Tätigkeiten von EUROJUST bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entsenden. Das Mitglied ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Namhaftmachung beim Generalsekretariat des Rates und bei EUROJUST. Eine abermalige Entsendung ist zulässig. Vor Ablauf der Entsendungsdauer kann das Mitglied gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen für eine Versetzung, eine Suspendierung oder einen Amtsverlust nach dem Richterdienstgesetz und dem darin vorgesehenen Verfahren abberufen werden.

##### **Ersuchen an Eurojust**

§ 66. Eine österreichische Justizbehörde kann sich im Rahmen eines inländischen Strafverfahrens im unmittelbaren Geschäftsverkehr an das nationale Mitglied wenden und Ersuchen um Unterstützung nach Maßgabe der Zuständigkeit von EUROJUST stellen. Sicherheitsbehörden haben Ersuchen im Wege der zuständigen Justizbehörde zu stellen.

##### **Weitergabe von Informationen**

§ 67. Das nationale Mitglied darf an EUROJUST Informationen in jenem Umfang weitergeben, in dem die Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen nach den geltenden österreichischen Bestimmungen und völkerrechtlichen Vereinbarungen zulässig ist.

### **Ersuchen von EUROJUST**

§ 68. (1) Beabsichtigt der Staatsanwalt, einem begründeten Ersuchen des Kollegiums von EUROJUST um Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, um Vornahme einer Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder um Übermittlung von erforderlichen Informationen nicht stattzugeben, so ist nach § 8 Abs. 1 StAG vorzugehen. Das Gericht hat eine solche Ablehnung mit Beschluss auszusprechen, gegen den dem öffentliche Ankläger die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zusteht. Eine rechtskräftige Ablehnung ist dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

(2) Die Ablehnung eines Ersuchens ist gegenüber EUROJUST immer zu begründen, sofern dies nicht österreichische Sicherheitsinteressen beeinträchtigen oder den Zweck laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Europäisches Justizielles Netz**

##### **Aufgaben und Ziele**

§ 69. Das Europäische Justizielle Netz (EJN) dient der Erleichterung des unmittelbaren Behördenverkehrs und der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden der Mitgliedstaaten durch aktive Vermittlung und Herstellung von direkten Kontakten unter Einschaltung der zuständigen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten.

##### **Einrichtung von Kontaktstellen**

§ 70. (1) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz der Oberlandesgerichte und beim Bundesministerium für Justiz werden Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes eingerichtet.

(2) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben dem Bundesministerium für Justiz jeweils geeignete Richter bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Kontaktstelle geeignet sind. Die Namhaftmachung der österreichischen Kontaktstellen beim Europäischen Justiziellen Netz erfolgt durch den Bundesminister für Justiz.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die Kontaktstellen in ihrer Arbeit zu unterstützen und sich der Kontaktstellen zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere zur Einholung kurzer Auskünfte über die ausländische Rechtslage sowie Informationen über den Fortgang ausländischer Straf- und Rechthilfeverfahren zu bedienen, soweit diese Auskünfte nicht im unmittelbaren Behördenverkehr mit der befassten ausländischen Behörde erlangt werden könnten.

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Kontrollierte Lieferung**

##### **Allgemeiner Grundsatz**

§ 71. Die kontrollierte Lieferung ist der Transport von verkehrsbeschränkten oder verbotenen Waren aus oder durch das Bundesgebiet, ohne dass der Staatsanwalt verpflichtet wäre, nach § 34 Abs. 1 StPO vorzugehen.

##### **Zuständigkeit und Verfahren**

§ 72. (1) Zur Entscheidung über eine kontrollierte Lieferung durch Österreich ist der Staatsanwalt zuständig, in dessen Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird oder aus dessen Sprengel die kontrollierte Lieferung ausgehen soll.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder im Einvernehmen mit einem anderem Mitgliedstaat ist eine kontrollierte Lieferung durch Österreich oder aus Österreich in einen Mitgliedstaat zu bewilligen, wenn

1. das der kontrollierten Lieferung zu Grunde liegende Strafverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls führen könnte und
2. durch die kontrollierte Lieferung die Aufklärung solcher Straftaten oder die Ausforschung eines an der Begehung der strafbaren Handlungen nicht untergeordnet Beteiligten gefördert wird.

(3) Eine kontrollierte Lieferung ist zu untersagen, wenn

1. sie wegen der besonderen Beschaffenheit der Waren oder der Tätergruppe eine erste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person bewirken könnte,
2. sie gegen § 25 StPO verstoßen würde, oder

3. die weitere Überwachung des Transports sowie ein Zugriff im anderen Staat nicht sichergestellt erscheint.

(4) Die kontrollierte Lieferung durch oder aus dem Bundesgebiet ist von österreichischen Behörden zu übernehmen und zu leiten. Sie ist so zu gestalten, dass ein Zugriff auf die Verdächtigen und die Waren jederzeit möglich ist. Die Durchführung einer kontrollierten Lieferung durch oder in Begleitung von Beamten ist nur unter Beachtung der Grundsätze des § 25 StPO zu bewilligen.

(5) Nach Abschluss der kontrollierten Lieferung hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Anlass besteht, jenen Staat, in dem die Verdächtigen betreten wurden, um die Übernahme der Strafverfolgung zur ersuchen.

## **Sechster Abschnitt**

### **Verdeckte Ermittlungen**

#### **Voraussetzungen**

§ 73. (1) Der Einsatz eines verdeckten oder unter falscher Identität handelnden Beamten eines Mitgliedstaates im Inland ist nur auf Grund einer vor Beginn des Einsatzes erteilten Bewilligung jenes Landesgerichtes, in dessen Sprengel der Einsatz voraussichtlich beginnen soll, und nur auf Grund eines Ersuchens einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates zulässig, die diesen Einsatz in einem bereits eingeleiteten Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren nach ihrem Recht bewilligt hat.

(2) Der Einsatz eines ausländischen verdeckten Ermittlers im Inland ist zu bewilligen, wenn

1. die dem ausländischen Strafverfahren zu Grunde liegenden Taten die Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls erfüllen, und
2. die Aufklärung der Taten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Der Einsatz darf nur für jenen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung seines Zwecks voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für einen Monat. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Durchführung wegfallen oder Zweck der Ermittlungshandlungen nicht mehr erreicht wird oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann, ist der Einsatz sofort zu beenden.

#### **Durchführung der verdeckten Ermittlung**

§ 74. (1) Der ausländische verdeckte Ermittler ist ausschließlich von der österreichischen Sicherheitsbehörde oder der sonst mit der Durchführung vom Gericht betrauten österreichischen Behörde zu führen und zu überwachen. Er hat die österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere § 25 StPO zu beachten und allen Anordnungen österreichischer Behörden Folge zu leisten.

(2) Die näheren Bedingungen des Einsatzes sowie die erteilten Anordnungen (Abs. 1) sind in enger Zusammenarbeit mit der ersuchenden Behörde festzulegen und in den bewilligenden Beschluss des Gerichts aufzunehmen.

(3) Der verdeckte Ermittler ist berechtigt, Informationen zu sammeln und Kontakt zu Tatverdächtigen oder anderen Personen in deren Umfeld herzustellen. Ergibt sich im Rahmen der verdeckten Ermittlung der Verdacht neuer Straftaten, so hat der verdeckte Ermittler ehest möglich, jedoch unter Bedachtnahme auf seine eigenen Sicherheit und den Fortgang der Ermittlungen Anzeige (§§ 24, 84 Abs. 3 StPO) an die den Einsatz leitende Behörde zu erstatten. Die durch den Einsatz erlangten Ermittlungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, der dem bewilligenden Gericht vorzulegen ist; darin ist auch auszuführen, welche Scheingeschäfte der verdeckte Ermittler vorgenommen hat.

(4) Soweit es für die Aufklärung der Straftat unerlässlich ist, ist der verdeckte Ermittler berechtigt, Urkunden, die über seine Identität als Beamter täuschen, im Rechtsverkehr zur Erfüllung des Ermittlungszwecks zu gebrauchen. Wohnungen oder andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen verdeckte Ermittler nur im Einverständnis mit dem Inhaber betreten. Dieses Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden.

(5) Die Vornahme eines Scheingeschäftes, das ist der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten durch einen verdeckten Ermittler, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist, ist nur zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) und nur insoweit zulässig, als dadurch weder der Beschuldigte noch andere Personen zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer Straftat verleitet werden (§ 25 StPO).

## Siebenter Abschnitt

### Erwirkung der Rechtshilfe

#### Zustellung von Verfahrensurkunden

§ 75. (1) Verfahrensurkunden und andere gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Schriftstücke sind an Personen, die sich in Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden, unmittelbar durch die Post zuzustellen.

(2) Eine Zustellung durch die Justizbehörden des ersuchten Mitgliedstaats darf nur erfolgen, wenn

1. die Anschrift des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist,
2. die Zustellvorschriften einen anderen als den im zwischenstaatlichem Postverkehr vorgesehenen Nachweis über die Zustellung des Schriftstücks an den Empfänger verlangen,
3. eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war, oder
4. berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.

(3) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der das Schriftstück abgefasst ist, unkundig ist, so ist das Schriftstück oder zumindest sein wesentlicher Inhalt in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist jedoch dem Gericht oder Staatsanwaltschaft bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist das Schriftstück oder zumindest deren wesentlicher Inhalt in diese Sprache zu übersetzen.

(4) Soweit dem zuzustellenden Schriftstück eine Rechtsbelehrung nicht angeschlossen ist, muss im Schriftstück oder in einem beigefügten Vermerk jene Stelle bezeichnet werden, die dem Zustellempfänger auf sein Verlangen Auskünfte über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zustellung des Schriftstücks erteilen kann.

#### Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe

§ 76. (1) Sind im Rahmen eines inländischen Strafverfahrens Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten durchzuführen, die Anlass zur Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe geben, so kann der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwalts nach Maßgabe der Bestimmung des § 60 Abs. 2 die zuständigen Justizbehörden dieser Mitgliedsstaaten um die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ersuchen.

(2) Eine Beteiligung österreichischer Justizbehörden an einer in einem anderen Mitgliedstaat gebildeten gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann stattfinden, wenn die zu Grunde liegenden Straftaten auch nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind und die Teilnahme der Aufklärung einer unter die Geltung der österreichischen Gesetze fallenden Straftat dient.

#### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 77. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten folgende völkerrechtliche Vereinbarungen nicht mehr anzuwenden:

1. das Europäische Auslieferungübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, das dazugehörige Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983, der Vertrag vom 31. Jänner 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 35/1977, der Vertrag vom 20. Februar 1973 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 559/1977, und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, BGBl. Nr. 446/1978, soweit es sich auf die Auslieferung bezieht,
2. das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26. Mai 1989, BGBl. III Nr. 136/1999,
3. das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 169/2000,
4. das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 143/2001,

5. der Titel III Kapitel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. III Nr. 90/1997,

(2) Bis zum 1. Jänner 2009 ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger abzulehnen, wenn die Tat, derentwegen der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

(3) Dieses Bundesgesetz findet auf Auslieferungersuchen keine Anwendung, die vor dem 1. Jänner 2004 bei den österreichischen Behörden eingegangenen sind.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle anderer Mitgliedstaaten, wenn die diesen Haftbefehlen zugrundeliegenden Taten zumindest teilweise vor dem 7. August 2002 begangen worden sind. Auf solche Europäischen Haftbefehle sind das ARHG in der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung und die zwischenstaatlichen Vereinbarungen anzuwenden, die am 7. August 2002 in Geltung standen.

(5) Ersucht ein Mitgliedstaat nach dem 1. Jänner 2004 um die Übergabe einer Person wegen Taten, die ausschließlich nach dem 7. August 2002 begangen worden sind, ohne dass ein Europäischer Haftbefehl besteht, so ist dieses Bundesgesetz auch anzuwenden, wenn ein gerichtlicher Haftbefehl oder eine Urkunde gleicher Wirksamkeit oder eine vollstreckbare verurteilende Entscheidung dieses Staates vorliegt, die die Angaben eines Europäischen Haftbefehls enthält. § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Die Erwirkung einer Übergabe aus Frankreich wegen Taten, die zumindest teilweise vor dem 1. November 1993 begangen worden sind, und aus Italien hinsichtlich Taten, die zumindest teilweise vor dem 7. August 2002 begangen worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen des ARHG und den am 7. August 2002 mit diesen Staaten in Geltung stehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(7) Der Zweite Abschnitt des III. Hauptstücks tritt am 2. August 2005 in Kraft.

(8) Im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck kann bis auf weiteres die Kontaktstelle des Europäischen Justiznetzes (EJN) beim LG Feldkirch eingerichtet bleiben.

**Liste von Straftaten, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird**

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.



**EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL**

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme festgenommen und übergeben wird.

## a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname: .....

Vorname(n): .....

ggf. Geburtsname: .....

ggf. Aliasname: .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Wohnort und/oder bekannte Anschrift: .....

.....

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

.....

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person: .....

.....

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren)

## b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung: .....

Art: .....

2. Vollstreckbares Urteil: .....

.....

Aktenzeichen: .....

## c) Angaben zur Dauer der Strafe

Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme, die für die Straftat(en) verhängt werden können:

.....

.....

Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden

Maßnahme:  
.....  
Noch zu verbüßende Strafe: .....  
.....  
.....

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil und:

Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat.

oder

die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden):

Nähere Angaben zu den Garantien:  
.....  
.....

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt ..... Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

.....  
.....  
.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer

Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug-/Schiffsentführung,
- Sabotage.

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen

.....  
 .....

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

*(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)*

.....  
 .....

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat:

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

.....  
 .....

h) Die Straftat/Straftaten, auf Grund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer mit lebenslanger Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßnahme geführt:

Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe - auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren - daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßnahme auszusetzen ist

und/oder

nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßnahme angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:

Offizielle Bezeichnung: .....

Name ihres Vertreters: .....

Funktion (Titel/Dienstrang): .....

Aktenzeichen: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....

E-Mail: .....  
Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann: .....

Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde: .....  
.....  
gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name): .....  
.....  
Anschrift: .....  
.....  
Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....  
Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....  
E-Mail: .....

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....  
Name: .....  
Funktion (Titel/Dienststrang): .....  
Datum: .....

(gegebenenfalls) amtlicher Stempel

**BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 9 DES RAHMENBESCHLUSSES VOM  
22. JULI 2003 ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE  
SICHERSTELLUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN ODER  
BEWEISMITTELN IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

a) Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung: .....

Name ihres Vertreters: .....

Funktion (Titel/Dienststrang): .....

Aktenzeichen: .....

Anschrift: .....

.....

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....

E-Mail: .....

Sprachen, in denen mit der ausstellenden Justizbehörde verkehrt werden kann: .....

.....

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann): .....

.....

b) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe a genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung: .....

Name ihres Vertreters: .....

Funktion (Titel/Dienstgrad): .....

Aktenzeichen: .....

Anschrift: .....

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) .....

E-Mail: .....

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann: .....

.....

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann): .....

.....

c) Wurden die Buchstaben a und b ausgefüllt, so ist unter diesem Buchstaben anzugeben, welche der beiden Behörden zu kontaktieren ist oder ob beide Behörden zu kontaktieren sind:

Behörde unter Buchstabe a)

Behörde unter Buchstabe b)

d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme der Sicherstellungsentscheidungen (gilt nur für Irland und das Vereinigte Königreich):  
 Name der zentralen Behörde:.....  
 .....  
 Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):.....  
 .....  
 Anschrift: .....  
 .....  
 Aktenzeichen: .....  
 Tel. Nr.:(Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) (...) .....  
 Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) .....  
 Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) .....  
 E-Mail: .....

e) Die Sicherstellungsentscheidung:

1. Datum und gegebenenfalls Bezugsnummer
2. Angabe des Zwecks der Entscheidung
  - 2.1. Spätere Einziehung
  - 2.2. Beweisaufnahme
3. (Ggf.) Beschreibung etwaiger Formvorschriften und Verfahren, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung zur Sicherstellung von Beweismitteln einzuhalten sind

f) Angaben zum Vermögensgegenstand oder zum Beweismittel im Vollstreckungsstaat, der bzw. das Gegenstand der Sicherstellungsentscheidung ist:

Beschreibung des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels und Lokalisierung:

1. a) Genaue Beschreibung des Vermögensgegenstands und gegebenenfalls Angabe des Höchstbetrags, um dessen Wiedererlangung ersucht wird (falls in der Sicherstellungsentscheidung betreffend den Wert des Ertrags ein Höchstbetrag angegeben ist)
- b) Genaue Beschreibung des Beweismittels
2. Genaue Belegenheit des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Belegenheit)
3. Partei, die den Vermögensgegenstand oder das Beweismittel verwahrt, oder bekannter Nutzungsberechtigter des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels, sofern es sich nicht um die Person handelt, die der Straftat verdächtig ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar).

.....  
 .....

g) (Soweit vorhanden) Angaben zur Identität (1.) der natürlichen oder (2.) juristischen Person(en), die der Straftat verdächtig ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde(n) (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar) oder/und zu der/den Person(en), auf die sich die Sicherstellungsentscheidung bezieht:

1. Natürliche Personen
 

Familienname: .....

Vorname(n): .....

(ggf.) Mädchenname: .....

(ggf.) Aliasnamen: .....

Geschlecht:.....

Staatsangehörigkeit: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Wohnort und/oder bekannte Anschrift: (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Anschrift):  
.....  
.....  
Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht: .....  
.....

2. Juristische Personen  
Name: .....  
Art der juristischen Person: .....  
Registrierungsnummer: .....  
Eingetragener Sitz: .....

h) Vom Vollstreckungsstaat nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu treffende Maßnahmen

Einziehung  
1.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke seiner späteren Einziehung im Vollstreckungsstaat verbleiben  
1.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Vollstreckung einer am ..... (Datum) im Entscheidungsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung  
1.1.2. Siehe beigefügtes Ersuchen um Einziehung im Vollstreckungsstaat und spätere Vollstreckung einer solchen Entscheidung  
1.1.3. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach den Nummern 1.1.1 bzw. 1.1.2  
oder  
Sicherstellung von Beweismitteln  
2.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Entscheidungsstaat übergeben werden  
2.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Übergabe des Vermögensgegenstands  
oder  
2.2. Vermögensgegenstand muss im Vollstreckungsstaat verbleiben, um zu einem späteren Zeitpunkt im Entscheidungsstaat als Beweismittel verwendet werden zu können  
2.2.2. Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 2.1.1 .....

i) Straftaten

Darlegung der einschlägigen Gründe für die Sicherstellungsentscheidung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nach Kenntnis der Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung und Bescheinigung ausstellt:  
.....  
.....  
.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist:  
.....  
.....  
.....

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten an, auf die sich die oben genannte(n) Straftat(en) bezieht/beziehen, sofern die Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:



<input type="checkbox"/>	Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
<input type="checkbox"/>	Terrorismus
<input type="checkbox"/>	Menschenhandel
<input type="checkbox"/>	Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
<input type="checkbox"/>	Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
<input type="checkbox"/>	Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
<input type="checkbox"/>	Korruption
<input type="checkbox"/>	Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
<input type="checkbox"/>	Wäsche von Erträgen aus Straftaten
<input type="checkbox"/>	Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
<input type="checkbox"/>	Cyberkriminalität
<input type="checkbox"/>	Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
<input type="checkbox"/>	Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
<input type="checkbox"/>	Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
<input type="checkbox"/>	Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
<input type="checkbox"/>	Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
<input type="checkbox"/>	Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
<input type="checkbox"/>	Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
<input type="checkbox"/>	Betrug
<input type="checkbox"/>	Erpressung und Schutzgelderpressung
<input type="checkbox"/>	Nachahmung und Produktpiraterie
<input type="checkbox"/>	Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
<input type="checkbox"/>	Fälschung von Zahlungsmitteln
<input type="checkbox"/>	Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
<input type="checkbox"/>	Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
<input type="checkbox"/>	Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
<input type="checkbox"/>	Vergewaltigung
<input type="checkbox"/>	Brandstiftung
<input type="checkbox"/>	Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
<input type="checkbox"/>	Flugzeug- und Schiffsentführung
<input type="checkbox"/>	Sabotage
2. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die von Nummer 1 nicht erfasst werden:	
.....	
.....	
.....	

j)	Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellungsentscheidung, die die betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, im Entscheidungsstaat einlegen können:
	Beschreibung der möglichen Rechtsbehelfe einschließlich der jeweils notwendigen Schritte
	Gericht, bei dem Klage erhoben werden kann: .....
	Angabe, welche Person einen Rechtsbehelf einlegen kann: .....
	Frist für die Klageerhebung: .....
	Behörde im Entscheidungsstaat, die weitere Auskunft über die Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Entscheidungsstaat sowie über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Übersetzungsdiensten erteilen kann:
	Bezeichnung:
	(Ggf.) Kontaktperson: .....
	Anschrift: .....

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) .....
Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl).....
E-Mail: .....

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben): .....
.....
.....

l) Der Wortlaut der Sicherstellungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.
Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:
.....
Name: .....
Funktion (Titel/Dienstrang): .....
Datum: .....
(Gegebenenfalls) Amt licher Stempel

### **VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE**

Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nachstehend "Übereinkommen" genannt, und dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, nachstehend "Rahmenbeschluss" genannt.

#### 1. Parteien der Vereinbarung

Die folgenden Parteien haben eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (nachfolgend GEG) geschlossen:

1. [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

und

[Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

(...)

[Name der letzten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

Die Parteien der Vereinbarung können gemeinsam vereinbaren, andere Behörden/ Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Partei dieser Vereinbarung zu werden. Für etwaige Regelungen mit Drittländern, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind und mit internationalen Einrichtungen, die an den Tätigkeiten der GEG beteiligt sind, siehe die Anlage.

#### 2. Ziel der GEG

Die Vereinbarung betrifft die Bildung einer GEG zu folgendem Zweck:

[Beschreibung des spezifischen Zwecks der GEG] Die Parteien können vereinbaren, den spezifischen Zweck der GEG neu zu definieren.

#### 3. Geltungsdauer der Vereinbarung

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses werden GEG für einen begrenzten Zeitraum gebildet. Im Sinne dieser Vereinbarung kann die GEG im nachstehenden Zeitraum zum Einsatz kommen:

vom

[Datum einsetzen]

--

bis

[Datum einsetzen]
-------------------

Das in dieser Vereinbarung genannte Ablaufdatum kann im gegenseitigen Einverständnis der Parteien verlängert werden. In diesem Fall wird die Vereinbarung aktualisiert.

4. Mitgliedstaat(en), in dem/denen die GEG zum Einsatz kommen soll

Die GEG kommt in dem/den nachstehenden Mitgliedstaat/en zum Einsatz:

[Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten nennen, in denen die GEG zum Einsatz kommen soll.]
--

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses führt die Gruppe ihren Einsatz in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Verlegt die GEG ihren Einsatzstützpunkt in einen anderen Mitgliedstaat, so gelten die Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats.

5. Der/die Leiter der GEG <sup>1</sup>

Die Parteien haben folgenden Vertreter der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Einsatz der Gruppe erfolgt, zum Leiter der GEG ernannt, unter dessen Leitung die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben in dem Mitgliedstaat, dem er angehört, wahrzunehmen haben:

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6. Mitglieder der GEG

Folgende Personen werden Mitglieder der GEG sein:

6.1. Justizbehörden

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses soll die Gruppe von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet werden.

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

#### 6.2. Polizeibehörden <sup>2</sup>

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

#### 6.3. Nationale Mitglieder von Eurojust, die auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften handeln <sup>3</sup>

NAME	AUFGABE: OPERATIV ODER UNTERSTÜTZEND	MITGLIEDSTAAT

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

#### 7. Beteiligung von Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) oder anderen nach dem EU-Vertrag eingesetzten Einrichtungen sowie von Bediensteten aus Drittländern

Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) um Teilnahme gemäß den in der Anlage enthaltenen Regelungen zu ersuchen, den von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) unterbreiteten Vorschlag zur Teilnahme gemäß den in der Anlage dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen anzunehmen <sup>4 5</sup>.

<sup>2</sup> Diese Polizeibehörden können auch Mitglieder der nationalen Europol-Stellen der Mitgliedstaaten umfassen. Diese nationalen Stellen haben ihren Standort in den Mitgliedstaaten und sind nationale Polizeibehörden. Auch die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten bei Europol können grundsätzlich weiterhin als nationale Polizeibeamte auftreten.

<sup>3</sup> Aus Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1) ergibt sich, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust gemäß den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen das Recht haben, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden tätig zu werden (d.h., dass sie auch an GEG teilnehmen können).

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 7 Buchstabe a des Beschlusses über die Errichtung von Eurojust kann Eurojust von sich aus eine GEG einsetzen. Ferner kann Europol aufgrund des künftigen Artikels 3 b des Europol-Übereinkommens, der ab Inkrafttreten des durch den Rechtsakt des Rates vom 28. November 2002 (ABl. C 312 vom

[Beteiligen sich Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG, so könnte dies in diesem Kapitel erwähnt werden. In Bezug auf Eurojust betrifft es die Beteiligung in der Form, dass Eurojust als Kollegium und nicht über die nationalen Mitglieder handelt. Die Parteien vereinbaren, dass die genauen Regelungen, nach denen Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG teilnehmen, in einer gesonderten Regelung<sup>6</sup> mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) festgelegt werden, die dieser Vereinbarung beigelegt wird.]

## 8. Allgemeine Bedingungen der Vereinbarung

Im Allgemeinen gelten die in Artikel 13 des Übereinkommens und im Rahmenbeschluss vorgesehenen Bedingungen, wie sie von den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der GEG erfolgt, umgesetzt wurden.

## 9. Besondere Regelungen der Vereinbarung

Im Rahmen dieser Vereinbarung können die folgenden besonderen Regelungen angewandt werden (es sei darauf hingewiesen, dass einige dieser Aspekte auch in dem Übereinkommen und im Rahmenbeschluss geregelt sind).

(Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, die einer spezifischen Beschreibung bedürfen.)

9.1. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder der GEG von der Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können

9.2. Besondere Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Ermittlungen im Einsatzmitgliedstaat durchführen können

9.3. Besondere Bedingungen, unter denen ein entsandtes Mitglied einer GEG seine eigenen nationalen Behörden ersuchen kann, von der Gruppe erbetene Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die Vorlage eines Rechtshilfeersuchens erforderlich ist

9.4. Bedingungen, unter denen Unterstützung, um die gemäß dem Übereinkommen und anderen Vereinbarungen ersucht wird, gewährt werden kann

9.5. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Informationen, die von entsendenden Behörden stammen, gemeinsam nutzen können

## 9.6. Spezifische Datenschutzbestimmungen

## 9.7. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Waffen mit sich führen/benutzen dürfen

---

16.12.2002, S. 3) erstellten Protokolls zur Änderung des Europol-Übereinkommens eingefügt wird, die Mitgliedstaaten um Einleitung oder Koordinierung von Ermittlungen ersuchen.

<sup>5</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass eine derartige Beteiligung nicht obligatorisch ist, sondern von den Umständen der Ermittlungen und der Zuständigkeit der einzelnen Einrichtungen im Bereich der Beteiligung an der GEG abhängen.

<sup>6</sup> In dieser gesonderten Regelung muss unter anderem festgelegt werden, ob die Rechte, die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern gemäß dem Rahmenbeschluss oder gemäß Artikel 13 des Übereinkommens verliehen werden, auch für die Bediensteten dieser Einrichtung gelten, die an der GEG teilnehmen.

9.8. Bezugnahme auf etwaige andere bereits geltende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz von GEGs

#### 10. Organisatorische Vorkehrungen

Die zuständigen Behörden von ..... [Mitgliedstaat einfügen] ergreifen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um es der GEG zu ermöglichen, ihre Arbeit auszuführen.

Die Bereiche, für die ..... [Mitgliedstaat einfügen] oder die anderen Parteien ausschließlich zuständig sind oder für die eine Lastenverteilung zwischen den zuständigen Behörden von ..... [Mitgliedstaat einfügen] und den anderen Parteien besteht, werden im Folgenden beschrieben.

(Die folgende Liste enthält lediglich Beispiele für Bereiche, für die eine Beschreibung erforderlich sein kann)

- 10.1. Kosten für die GEG während ihres Einsatzes
- 10.2. Büroräume
- 10.3. Fahrzeuge
- 10.4. Sonstige technische Ausrüstung
- 10.5. Vergütung der entsandten GEG-Mitglieder
- 10.6. Versicherung für entsandte GEG-Mitglieder
- 10.7. Einsatz von Verbindungsbeamten
- 10.8. Nutzung des Europäischen Justiziellen Netzes
- 10.9. Vereinbarte Arbeitssprache

Geschehen zu ..... [Ort der Unterzeichnung] am ..... [Datum]

[Unterschriften aller Parteien]

---

## ANLAGE ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE

Regelung mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF)/, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, mit anderen internationalen Einrichtungen oder mit Drittländern

### 1. Parteien der Regelung

Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) ..... und ..... [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens], ..... [Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] und ..... [Name der Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] sind übereingekommen, dass die Bediensteten von [Europol]/[Eurojust]/[der Kommission (OLAF)]<sup>7</sup> an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die sie durch die Vereinbarung vom ..... [Datum und Ort der Vereinbarung, der diese Regelung beigefügt wird] gebildet haben, teilnehmen. Für diese Teilnahme gelten die nachstehenden Bedingungen.

### 2. Teilnehmende Bedienstete

Die nachstehenden Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF)/ werden an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen:

NAME	DIENSTGRAD	AMT	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der oben genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

### 3. Spezifische Regelungen

#### 3.1. Art der Unterstützung

#### 3.2. Zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung

4. Rechte der Bediensteten von Eurojust/Europol/der Kommission (OLAF)/, von Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, von anderen internationalen Einrichtungen oder von Drittländern, die an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen

### 5. Regelungen für die Teilnahme von Drittländern an der GEG

Datum/Unterschriften

<sup>7</sup> Unzutreffendes bitte streichen.



## **Vorblatt**

### **Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative**

Mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) soll eine einheitliche Grundlage für die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen werden. Anlass für dieses Bundesgesetz ist die bis zum 31. Dezember 2003 notwendige Umsetzung des vom Rat beschlossenen Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zugleich werden auch weitere Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse sowie Übereinkommen der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Verankerung von EUROJUST und des Europäischen Justizellen Netzes und der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen umgesetzt. Schließlich soll auch die Ratifizierung des Rechtshilfeübereinkommens der Europäischen Union und eine spätere Ratifikation seines Protokolls vorbereitet werden.

### **Grundzüge der Problemlösung**

Die fortschreitende Vereinheitlichung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union macht ein eigenes Bundesgesetz erforderlich.

Im EU-JZG sollen die materiellrechtlichen Voraussetzungen für Auslieferung und Rechtshilfe zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abschließend unter Beibehaltung der bisherigen Verfahrensvorschriften geregelt werden. Überdies soll ein Rahmen für die kommenden Rechtsakte der Europäischen Union zur Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung geschaffen werden.

Die zwingenden und die fakultativen Ablehnungsgründe des Europäischen Haftbefehls werden in das Gesetz übernommen. Auf Grund der von Österreich erwirkten Ausnahmebestimmung können österreichische Staatsbürger frühestens am 1. Jänner 2009 und dann nur wegen Taten ausgeliefert werden, die nach dem 7. August 2002 außerhalb des Bundesgebiets begangen worden sind.

### **Alternativen**

Novellierung des Auslieferungs- und Rechthilfegesetz – ARHG durch die Einfügung von Sonderbestimmungen über die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Inhalt der Änderungen würde jedoch der bisherigen – subsidiären - Struktur dieses Gesetzes widersprechen, weil zur Umsetzung der für Österreich völkerrechtlich verpflichtenden Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zwingendes Recht zu schaffen ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Einführung des Europäischen Haftbefehls kann zu einem bloß spekulativ und sich einer seriösen Einschätzung entziehenden Anstieg der Übergabeverfahren führen, weil die Voraussetzungen für eine Auslieferung gegenüber der bisherigen Rechtslage vereinfacht werden. Eine Belastung für den Bundeshaushalt sowie Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes würden sich nur bei einem sehr starken Anstieg der Auslieferungsfälle aus Österreich in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben. Im Jahre 2002 betrug die Gesamtzahl aller Verfahren zur Auslieferung von Personen in andere Staaten 131 Fälle. Die langjährige Auslieferungsstatistik deutet jedoch eher auf eine nur geringe Schwankung hin.

Durchlieferungskosten werden in Zukunft nicht mehr erstattet werden. Die dadurch bewirkte gegenseitige Kostenaufhebung wird daher wahrscheinlich keine budgetären Auswirkungen haben.

Die Einrichtung von EUROJUST und der Betriebs von Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) wird zumindest eine Planstelle eines österreichischen Staatsanwalt oder Richters bei EUROJUST in Den Haag dauernd binden. Die Zunahme des Rechthilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten wird auch zu einer zusätzlichen Belastung der Richter bei den Landesgerichten führen, die die Kontaktstellenfunktion ausüben.

Die Änderungen im Rechtshilfebereich führen vorerst nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung zur Rechtshilfe gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

### **Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich**

Keine.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

In Ansehung der Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 1 ARHG erfordert die Regelung der Übergabe und Durchlieferung von österreichischen Staatsbürgern abweichende Bestimmungen, die ebenfalls im Verfassungsrang stehen müssen (siehe §§ 5 und 33).

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das vorgeschlagene Bundesgesetz dient nahezu ausschließlich der Umsetzung völkerrechtlich verpflichtender Rechtsakte des Rates der Europäischen Union. Der Ermessensspielraum dieser Rechtsakte wird im Sinne einer weitgehenden Beibehaltung der bisherigen Verfahrensvorschriften genutzt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

#### 1. Stand der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im folgenden: „Mitgliedstaaten“) findet derzeit auf Grundlage der in Art. 34 Abs. 2 EU-V vorgesehenen Formen, nämlich auf Grund von Beschlüssen und Rahmenbeschlüssen des Rates sowie auf Grund völkerrechtlicher Übereinkommen statt. Das Schwergewicht dieser Zusammenarbeit in der dritten Säule der Europäischen Union liegt dabei in der Ausarbeitung von Rahmenbeschlüssen, die jedoch immer nur zu einzelnen Regelungsbereichen erlassen werden. Dies führt zu einer völkerrechtlichen Überlagerung mit den bereits bestehenden völkerrechtlichen Instrumenten, insbesondere mit jenem Regelungsnetzwerk, das im Rahmen des Europarates seit dem Jahre 1957 ausgearbeitet wurde. Die im Rahmen der dritten Säule von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten völkerrechtlichen Übereinkommen waren daher immer nur Zusatzübereinkommen zu den Übereinkommen des Europarates.

Mit dem Europäischen Haftbefehl wurde erstmals versucht, ein gesamtes Rechtsgebiet, nämlich die Auslieferung, durch einen eigenen Rahmenbeschluss zu regeln. Dies wird zu einer völkerrechtlichen Rechtsvereinigung zwischen den Mitgliedstaaten führen. Daneben bestehen bereits die Rahmenbeschlüsse über gemeinsame Ermittlungsgruppen und über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen sowie der Beschluss über die Einrichtung von EUROJUST sowie. Derzeit (Herbst 2003) werden Rahmenbeschlüsse über die Vollstreckung von Geldstrafen sowie über Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen verhandelt, wobei hinsichtlich der Geldstrafen bereits weitgehend politische Einigung im Rat erzielt wurde. Das Rechtshilfeübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten aus dem Jahre 2000 und das Protokoll aus dem Jahre 2001 werden auf Grund ihrer komplexen Regelungen im Telekommunikations- und Bankwesenbereich von den Mitgliedstaaten nur sehr schleppend ratifiziert.

Auch der vom Europäischen Konvent vorgelegte Entwurf über eine Verfassung für Europa, ABl C 169 vom 18. 7. 2003, S. 1, sieht in seinem Artikel III-171 Abs. 1 vor, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union durch Europäische Rahmengesetze geregelt werden soll. Daher werden auch in Zukunft Rechtsakte im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit ergehen, die hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, jedoch den Mitgliedstaaten die Wahl der Form und Mittel überlassen. Die Umsetzung künftiger Europäischer Rahmengesetze in jeweils besonderen Gesetzen würde zu einer Zersplitterung und weiteren Unübersichtlichkeit führen. Die Umsetzung künftiger Beschlüsse, Rahmenbeschlüsse oder Europäischer Rahmengesetze wird daher durch Änderungen des in diesem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzes zu erfolgen haben.

Der vorliegende Entwurf hat die umfassende Regelung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Ziel. Dabei wurde jedoch vorerst auch eine subsidiäre Geltung des ARHG und der völkerrechtlichen Verträge angeordnet. Die fortschreitende Regelung zahlreicher Einzelfragen der strafrechtlichen Zusammenarbeit durch umsetzungsbedürftige Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union wird dazu führen, dass ein einheitliches Gesetz über den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten entstehen wird.

#### 2. Europäischer Haftbefehl

Der Rat der Europäischen Union hat am 13. Juni 2002 den „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“, ABl L 190 vom 18. 7. 2002, S.1 – 20 (im folgenden: „Rahmenbeschluss“) angenommen. Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Verpflichtungen bis 31. Dezember 2003, damit der Europäische Haftbefehl am 1. Jänner 2004 zwischen allen Mitgliedstaaten angewendet werden kann. Mit dem vorliegenden Entwurf soll in erster Linie diesen Umsetzungsverpflichtungen entsprochen werden.

Die begriffliche und inhaltliche Abkehr des Rahmenbeschlusses vom Begriff der Auslieferung und die Einführung eines Systems der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch ein Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten lassen es nicht ratsam erscheinen, die Bestimmungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG) jeweils durch Sonderbestimmungen über die Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten zu ergänzen. Der vorliegende Entwurf vermeidet daher auch in seinen materiellen Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Übergabe an einen anderen Mitgliedsstaat Verweise auf Bestimmungen des ARHG. Die Umsetzungsbedürftigkeit von Rahmenbeschlüssen nach Art 34 Abs. 2 lit. b EU-V lässt überdies auch einen Verweis auf Bestimmungen des Rahmenbeschlusses nicht zu, so

dass sich die Voraussetzungen für eine Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eines anderen Mitgliedstaates durch Österreich zur Gänze aus dem Gesetz ergeben müssen.

Der Rahmenbeschluss baut auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen auf. Schon der Europäische Rat von Tampere/Finnland vom 14./16. Oktober 1999 hatte anlässlich seiner Sondertagung über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen als einen Eckstein der zukünftigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bezeichnet. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere fordern in Nummer 35 die Mitgliedstaaten auf, das bisherige Auslieferungsverfahren durch ein vereinfachtes System der „Überstellung“ zu ersetzen, wenn sich Personen nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung der Justiz durch Flucht entziehen. Im übrigen sollten im Bereich der Auslieferung – unbeschadet des Grundsatzes eines gerechten Gerichtsverfahrens – auch Eilverfahren in Erwägung gezogen werden.

Die Forderungen des Europäischen Rates wurden vom Rat mit dem „Maßnahmenprogramm des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen“ (ABl. C 12 vom 15. Jänner 2001, S 10) aufgegriffen. Dabei wurde zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung die Schaffung eines Instruments empfohlen, mit dem das förmliche Auslieferungsverfahren abgeschafft wird.

Die Terroranschläge in New York und Washington am 11. September 2001 haben den Anstrengungen zu einer Gesamtreform des Auslieferungsrechts zwischen den Mitgliedstaaten höchste Priorität verlieht. Schon auf der Grund der Terroranschläge abgehaltenen Sondersitzung des Rates für Justiz und Inneres am 20. September 2001 wurde beschlossen, einen von der Europäischen Kommission am 19. September 2001 unterbreiteten Vorschlag für einen Europäischen Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. C 332E vom 27. November 2001, S 305-319) den Arbeiten zu Grunde zu legen und möglichst rasch darüber Einigung zu erzielen. Tatsächlich ist es der belgischen Präsidentschaft unter enormen Arbeits- und Zeitdruck gelungen, einen konsensfähigen Entwurf für einen Rahmenbeschluss dem Rat für Justiz und Inneres am 6./7. Dezember 2001 vorzulegen und am Europäischen Rat am 14. Dezember 2001 in Laeken/Belgien darüber eine politische Einigung zu erzielen. Nach den notwendigen Befassungen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten sowie nach Erarbeitung des Formblatts für den Europäischen Haftbefehl und nach Prüfung der Sprachfassungen wurde der Rahmenbeschluss auf der Tagung des Rates für Justiz und Inneres am 13. Juni 2002 auch formell angenommen.

Das Auslieferungsrecht zwischen den Mitgliedstaaten Union baut bislang auf dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, und seinen Zusatzprotokollen vom 15. Oktober 1975 (von Österreich nicht ratifiziert) sowie dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983 auf. Alle Mitgliedstaaten haben das ebenfalls im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, BGBl. Nr. 446/1978, ratifiziert, welches auslieferungsrechtliche Bestimmung für terroristische strafbare Handlungen enthält. Auf dieser vom Europarat geschaffenen völkerrechtlichen Grundlage wurden in der Europäischen Union die Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren, BGBl. III Nr. 169/2000, und vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 143/2001, ausgearbeitet, die ebenso wie das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, wiederum das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 abändern und ergänzen. Mit Einführung des Europäischen Haftbefehls verpflichten sich die Mitgliedstaaten, diese völkerrechtlichen Verträge ab dem 1. Jänner 2003 untereinander nicht mehr anzuwenden.

Die Beratungen zum Rahmenbeschluss haben gezeigt, dass auch bei Geltung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die Durchführung eines gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Vollstreckbarkeit des ausländischen Haftbefehls nicht verzichtet werden kann.

Der Rahmenbeschluss legt die Voraussetzungen für einen Europäischen Haftbefehl fest, die in das vorliegende Gesetz übernommen werden. Die Liste jener Delikte, hinsichtlich derer die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird, wenn sie nach dem Recht des den Haftbefehl erlassenden Mitgliedstaats mit zumindest drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, wird als Anhang zum vorliegenden Bundesgesetz aufgenommen. Ebenso ergibt sich für die Ausfertigung eines Europäischen Haftbefehls zu verwendende Formblatt, das den notwendigen Inhalt eines solchen Haftbefehls enthält, aus dem Anhang zu diesem Bundesgesetz.

Das auf Grund eines Europäischen Haftbefehls im Inland durchzuführende Verfahren richtet sich weitgehend nach dem im ARHG idF des StRÄG 2003 vorgesehenen Auslieferungsverfahren. Das vorliegende Bundesgesetz verweist daher diesbezüglich weitgehend auf das ARHG. Nur wo spezifische

Änderungen erforderlich waren, etwa bei der vereinfachten Übergabe auf Grund der Zustimmung des Betroffenen, wurden abweichende Sonderregelungen geschaffen. Das gesamte Verfahren wird beim Untersuchungsrichter konzentriert. Er hat über jede Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch Österreich mittels Beschluss zu entscheiden.

### **3. EUROJUST**

Mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 wurde EUROJUST zu Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl L 63 vom 6. 2. 2002, S. 1, eingerichtet.

Schon derzeit hat Österreich eine Richterin zu EUROJUST als nationales Mitglied entsandt, die bei EUROJUST in Den Haag/Niederlande Österreich im Sinne der durch den Beschluss vom 28. Februar 2002 eingeräumten Befugnisse vertritt. Sowohl das Auswahl- und Ernennungsverfahren als auch die Kompetenzen des von Österreich entsandten nationalen Mitglieds sollten gesetzlich geregelt werden. Es wird dabei von einer Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz ausgegangen. Das nationale Mitglied ist bei seinem Handeln bei EUROJUST jedenfalls an die fachlichen Weisungen des Bundesministers für Justiz gebunden. Im Hinblick auf den unmittelbaren Geschäftsverkehr des nationalen Mitglieds mit den staatsanwaltschaftlichen Behörden wird auch eine Bindung an deren fachlichen Weisungen vorgeschlagen. Damit werden aber dem nationalen Mitglied die Befugnisse einer Justizbehörde nach Art. 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969 eingeräumt. Über Weisung kann das nationale Mitglied daher selbst Rechtshilfeersuchen stellen. Ebenso können Rechtshilfeersuchen der Mitgliedstaaten unmittelbar dem nationalen Mitglied übergeben werden, das in dieser Funktion wiederum das Bundesministerium für Justiz vertritt.

### **4. Europäisches Justizielles Netz**

Ziel des Entwurfes ist es, das mit der gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 errichtete Europäische Justizielle Netz, ABl L 191 vom 7. 7. 1988, S. 1, auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Die Einrichtung des Kontaktstellen in Österreich erfolgte bislang ausschließlich im Erlasswege durch das Bundesministerium für Justiz. Es wird daher vorgeschlagen, die Einrichtung dieser Kontaktstellen gesetzlich vorzusehen und ihnen die sich aus der gemeinsamen Maßnahme ergebenden Aufgaben und Befugnisse einzuräumen.

### **5. Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen**

Auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung wurde der Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union vom 22. Juli 2003, ABl L 196 vom 2. 8. 2003, S. 45 ausgearbeitet.

### **6. Rechtshilfe**

Die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten findet derzeit fast ausschließlich auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge, insbesondere auf Grund des Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969 und dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 296/1983, statt. Bereits die Bestimmungen der Art. 48 bis 53 des SDÜ haben die Anwendung des Übereinkommen vom 20. April 1959 ausgeweitet und auch die Postzustellung in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.

Mit dem erst von drei Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABl C 197 vom 12. 7. 2000, wurden die Rechtshilfebestimmungen des SDÜ neu gefasst und Sonderbestimmungen für die Rechtshilfeleistung durch besondere Ermittlungsarten geschaffen.

Seit dem Abschluss des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 16. Oktober 2001, ABl C 326 vom 21. 11. 2001, S. 2, werden Teilbereiche des strafrechtlichen Zusammenarbeit nicht mehr durch völkerrechtliche Übereinkommen, sondern durch Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse nach Art 34 Abs. 2 EU-V geregelt. Damit bestehen aber derzeit unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Übereinkommen und nicht unmittelbar anwendbare, jedoch innerstaatliche unzusetzende Rechtsakte der Gemeinschaft nebeneinander in Geltung. Derzeit liegen die Rahmenbeschlüsse vom 13. Juni 2003 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, ABl L 161 vom 20. 6. 2002, S.1, und vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln, ABl L 196 vom 2. 8. 2003, S. 45, vor.

Zur Lösung dieser Rechtslage wird eine völlige Umsetzung der Rahmenbeschlüsse der Gemeinschaft und eine schrittweise Vorbereitung der Ratifikation des Übereinkommens vom 16. Oktober 2001 vorgeschlagen. Im Hinblick auf die derzeit in Ausarbeitung stehenden neuen Rechtsakte der

Gemeinschaft wird eine Novellierung des vorgeschlagenen Gesetzes unvermeidbar sein. Ziel dieser Maßnahmen ist die Schaffung eines einheitlichen, alle Rechtshilfebestimmungen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten umfassenden Gesetzes.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1:**

Der Gesetzesentwurf soll nur die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten und der Republik Österreich regeln. In den Rechtsbeziehungen zu Drittstaaten gelten daher weiterhin die völkerrechtlichen Vereinbarungen und subsidiär das ARHG. Abs. 2 soll schon jetzt den künftigen Rahmen des Regelungsbereich vorgeben.

Um Regelungslücken zu vermeiden, wird ganz allgemein auch in diesem Gesetzesentwurf die subsidiäre Geltung des ARHG und der StPO angeordnet. Da aber die Voraussetzungen für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls bereits im Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 abschließend geregelt sind, gelten im zweiten Hauptstück unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Vereinbarungen nur mehr subsidiär. Die Mitgliedsstaaten haben sich überdies verpflichtet, ab 1. Jänner 2004 die bisherigen völkerrechtlichen Auslieferungsvereinbarungen untereinander nicht mehr anzuwenden.

#### **Zu § 2:**

Die Begriffsbestimmungen entsprechen weitgehend den Definitionen des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sowie des Beschlusses zur Einrichtung von Eurojust.

#### **Zu § 3:**

Der Mechanismus des in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses definierten Europäischen Haftbefehls tritt – in Umsetzung des vom Europäischen Rat von Tampere postulierten Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen – an die Stelle des herkömmlichen Auslieferungsverfahrens. Der Begriff der Auslieferung wird durch jenen der Übergabe der gesuchten Person in Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ersetzt. Dessen ungeachtet folgt der Europäische Haftbefehl materiell den Grundzügen des bisherigen Auslieferungsrechts; inhaltlich stellt das Übergabeverfahren somit ein auf die Ebene der Gerichte verlagertes Auslieferungsverfahren dar.

Vor allem muss es sich daher beim Europäischen Haftbefehl immer um die „justizielle“ Entscheidung einer Justizbehörde des Ausstellungsstaats handeln. Ziel des Europäischen Haftbefehls ist die Übergabe der gesuchten Person durch die Behörden des Vollstreckungsstaats an die Behörden des Ausstellungsstaats. Damit unterscheidet sich die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zwar verfahrensrechtlich, nicht aber inhaltlich von der traditionellen Auslieferung. Findet eine zwangsweise Übergabe an die Behörden des Ausstellungsstaats nicht statt, kommen auch die Garantien des Europäischen Haftbefehls nicht zum Tragen.

Der Rahmenbeschluss geht von einer Verpflichtung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls aus, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen und nicht von etwaigen Ablehnungsgründen Gebrauch gemacht wird.

Da die Voraussetzungen für die Erlassung ebenso wie für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu regeln sind, unterscheidet das Gesetz erst im verfahrensrechtlichen Teil zwischen der Vollstreckung durch oder für Österreich. Wo die Bestimmungen dieses Hauptstücks nur die Vollstreckung durch Österreich betreffen, ist dies ausdrücklich normiert.

#### **Zu § 4:**

Kernstück des Europäischen Haftbefehls ist eine Liste von 32 sehr unterschiedlichen strafbaren Handlungen, bei denen vom Vollstreckungsstaat die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft werden darf. Wenn die ausstellenden Justizbehörden den Sachverhalt als eine solche Tat beurteilt und diese nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, berechtigt daher auch das Fehlen der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit nicht zur Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Diese Liste wird in Abs. 3 in das Gesetz zur Gänze und unverändert übernommen. Ob und in welchem Umfang die Richtigkeit der Einordnung in die Liste vom österreichischen Gericht geprüft werden kann, wird im Rahmen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Außerhalb dieser Liste, also im Anwendungsbereich der Abs. 1 und 2, gilt freilich wie bisher der Grundsatz der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit als Voraussetzung für die Übergabe.

**Zu § 5:**

Die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 12 ARHG hat bisher die Auslieferung österreichischer Staatsbürger ausnahmslos verboten. Österreichischen Staatsbürgern wurde hinsichtlich strafbarer Handlungen, die sie im Ausland begangen haben, dennoch keine Straffreiheit gewährt, weil die österreichischen Strafgesetze nach § 65 Abs. 1 Z 1 StGB hinsichtlich im Ausland begangener Taten, die auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, unter anderem dann gelten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt.

Österreich hat in der Verhandlungen zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl mit Nachdruck auf sein im Verfassungsrang stehendes Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger und auf seine uneingeschränkte Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Auslandstaten österreichischer Staatsbürger hingewiesen. Art. 33 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses gewährt Österreich ausdrücklich das Recht, bis zu einer Änderung des § 12 Abs. 1 ARHG, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn es sich bei der gesuchten Person um einen österreichischen Staatsbürger handelt und wenn die Handlung, derentwegen der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist.

Art. 4 Z 7 lit. b des Rahmenbeschlusses berechtigt zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen Taten, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsstaats begangen worden sind, wenn die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen. Bei extraterritorialer Zuständigkeit wird die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls dann abzulehnen sein, wenn bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes keine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für solche außerhalb Österreichs begangenen Taten bestünde.

Dieser Ablehnungsgrund ist jedoch nach dem Entwurf nur auf Taten österreichischer Staatsbürger eingeschränkt. Durch die Verwendung des Begriffs „Handlungen“ wird hier abermals klargestellt, dass eine Strafbarkeit dieser im Drittstaat begangenen Taten nach österreichischem Recht nicht erforderlich ist.

**Zu § 6:**

Art. 4 Z 7 lit. a des Rahmenbeschlusses berechtigt zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls für Taten, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder teilweise in dessen Hoheitsgebiet begangen worden sind.

Schon im Hinblick auf den Entfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 4 Abs. 3 wäre es unvertretbar, Personen zu übergeben, die im Inland Handlungen gesetzt haben, die nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind.

Soweit ein Europäischer Haftbefehl Taten betrifft, die ganz oder teilweise in Österreich begangen worden und nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind, kommt § 7 zur Anwendung.

**Zu § 7:**

Die Beachtung des Grundsatzes „ne bis in idem“ nach Art. 3 Z 2 des Rahmenbeschlusses ist unverzichtbar und gilt daher nach Art. 4 Z 3 des Rahmenbeschlusses auch im Verhältnis zwischen dem Vollstreckungsstaat und dem Ausstellungsstaat. Anders als in § 8 Z 1 und 2 wird bei österreichischer Gerichtsbarkeit auf die Aufzählung jener Voraussetzungen verzichtet, unter denen eine österreichische Entscheidung die Strafverfolgung im Ausstellungsstaat unzulässig macht. Jede rechtskräftige österreichische Entscheidung, die der weiteren Strafverfolgung im Ausstellungsstaat auf Grund der bestehenden völkerrechtlichen Regelungen entgegensteht, verpflichtet zur unverzichtbaren Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Art. 4 Z 2 des Rahmenbeschlusses berechtigt zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, wenn die gesuchte Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsstaat wegen derselben Handlung strafrechtlich verfolgt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Strafverfolgung vor oder nach dem Einlangen des Ersuchens um Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, weil die Voraussetzungen für die Vollstreckung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Vollstreckung vorliegen müssen. Dieser fakultative Ablehnungsgrund wird in Abs. 2 Z 1 übernommen. Die Einleitung eines Strafverfahrens setzt aber voraus, dass österreichische Strafgerichtsbarkeit besteht und die dem Haftbefehl zugrundeliegenden Taten allem Anschein nach auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind. Die Einleitung eines Verfahrens wegen Taten, die nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind, und die

nachfolgende Zurücklegung der Anzeige können schon im Hinblick auf die damit sonst ermöglichte Umgehung der Übergabe etwa durch Selbstanzeige nicht die Voraussetzungen für einen Ablehnungsgrund nach Abs. 2 erfüllen. Abs. 2 gilt daher nur für Taten, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen.

Nach Art. 4 Z 3 des Rahmenbeschlusses kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auch dann abgelehnt werden, wenn die Behörden des Vollstreckungsstaates beschlossen haben, wegen derselben Straftat kein Verfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen. Dieser Ablehnungsgrund wurde in Abs. 2 Z 2 und 3 übernommen.

Schon nach § 16 Abs. 2 und 3 ARHG ist eine Auslieferung trotz eigener Gerichtsbarkeit zulässig, wenn dem Strafverfahren im ersuchenden Staat unter dem Blickwinkel verschiedener Abwägungsgründe der Vorzug zu geben ist. Diese Regelung wird in Abs. 3 in den Grundzügen übernommen. Sie betrifft jedoch immer nur Fälle, in denen die Entscheidung der österreichischen Gerichte oder Staatsanwaltschaften keine Bindungswirkung für die Behörden des Ausstellungsstaates entfaltet und überdies die betroffene Person nicht österreichischer Staatsbürger ist, weil nach § 5 Abs. 3 die Auslieferung österreichischer Staatsbürger immer unzulässig ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Untersuchungsrichter zu entscheiden, gegen dessen Entscheidungen sowohl der betroffenen Person als auch dem Staatsanwalt das Rechtmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht offen steht.

#### **Zu § 8:**

Nach Art. 3 Z 2 des Rahmenbeschlusses ist die Übergabe obligatorisch abzulehnen, wenn die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Dieser obligatorische Ablehnungsgrund wird in Z 1 zur Gänze übernommen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 11. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen Hüseyin GÖZÜÖK (C-187/01) und Klaus BRÜGGE (C-385/01) das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, dahingehend ausgelegt, dass unter den Worten „durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist“ und „im Falle einer Verurteilung“ auch urteilsähnliche Gerichts- und Staatsanwaltschaftsverfügungen zu verstehen sind, wenn diese zu einem Verbrauch des Strafanklagerechts führen. Solche Entscheidungen binden aber nur, wenn nicht die Ausnahmen vom Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 55 SDÜ zur Anwendung gelangen. Der Ablehnungsgrund nach Z 2 ist daher auf staatsanwaltschaftliche Verfügungen des Tatortstaats beschränkt.

Nach Art. 4 Z 5 des Rahmenbeschlusses kann die Übergabe abgelehnt werden, wenn die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaat nicht mehr vollstreckt werden kann. Dieser fakultative Ablehnungsgrund wird zwar übernommen, jedoch bei Freisprüchen und gerichtlichen Einstellungen auf Entscheidungen der Gerichte des Tatortstaats beschränkt. Dadurch werden nicht alle Entscheidungen von Drittstaaten in gleicher Weise berücksichtigt, sondern nur in den Beziehungen zu den Mitgliedstaaten Tatortentscheidungen als Übergabehindernis anerkannt.

Die völkerrechtliche Bindungswirkung von Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs und der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda ergibt sich aus den Statuten dieser Gerichte. Die Statute der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien, BGBl. Nr. 37/1995, und Ruanda binden als Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Überdies haben alle Mitgliedstaaten auch das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BGBl. III Nr. 180/2002, ratifiziert.

#### **Zu § 9:**

Die Übergabe von Personen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf Grund ihres Alters strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, ist nach Art. 3 Z 3 des Rahmenbeschlusses obligatorisch abzulehnen. Daher ist die Übernahme von Personen, die zur Tatzeit nach österreichischem Recht strafunmündig waren, unzulässig. Damit entspricht diese Bestimmung weitgehend § 21 ARHG.

Ergeben sich aber Hinweise darauf, dass die betroffene Person nach dem Recht des Ausstellungsstaats strafunmündig gewesen ist, so besteht nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung die Verpflichtung für österreichische vollstreckende Justizbehörden, die ausstellende Justizbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, um ihr die Rückziehung des Europäischen Haftbefehls zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch die Verwendung falscher oder gefälschter Personaldokumente im Ausland dort Strafverfahren



gegen die betroffenen Personen eingeleitet werden und erst durch die von den österreichischen Behörden durchgeführten Identitätserhebungen die wahre Identität sowie das wahre Alter der betroffenen Personen festgestellt und damit der Nachweis erbracht werden kann, dass in diesen Fällen im Ausland Haftbefehle gegen Personen erlassen wurden, die nach dem Recht des Ausstellungsstaats strafunmündig sind.

**Zu § 10:**

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen einer nach österreichischem Recht eingetretenen Verjährung oder einer in Österreich erlassenen Amnestie kann nur abgelehnt werden, wenn die Taten auch unter die österreichische Gerichtsbarkeit gefallen wären. Dieser Ablehnungsgrund ist auf die vom Gesetzgeber durch Gesetz angeordnete Amnestie beschränkt und umfasst daher nicht individuelle Gnadenmaßnahmen. Amnestien betreffen immer nur Taten, die der eigenen Gerichtsbarkeit unterliegen, so dass es der Beschränkung auf solche Fälle gar nicht bedürfte. Nach Art. 3 Z 1 des Rahmenbeschlusses ist in solchen Fällen einer Amnestie die Übergabe obligatorisch abzulehnen, während der Ablehnungsgrund der Verjährung im Rahmenbeschluss gemäß Art. 4 Z 4 fakultativ vorgesehen ist. Die hier verankerten Grundsätze entsprechen Art. 9 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 143/2001.

Durch Art. 4 Z 4 des Rahmenschlusses wird auch klargelegt, dass ausschließlich die Verjährung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zur Ablehnung berechtigt, wenn hinsichtlich der Taten eigene Gerichtsbarkeit bestanden hat. Eine allfällige Verjährung nach dem Recht des Ausstellungsstaats hindert daher ebenso wenig die Übergabe wie eine Verjährung nach österreichischem Recht hinsichtlich Taten, die nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Damit folgt der Rahmenbeschluss schon der bisherigen Bestimmung nach Art. 8 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 143/2001.

**Zu § 11:**

Art. 5 Z 1 des Rahmenbeschlusses berechtigt dazu, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, der zur Vollstreckung einer Strafe und freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme erlassen wurde, an die Bedingung zu knüpfen, dass im Fall eines Abwesenheitsurteils die ausstellende Justizbehörde eine von der vollstreckenden Justizbehörde als ausreichend angesehene Zusicherung abgibt, wonach die betroffene Person die Möglichkeit haben wird, eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgreich zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

Zusätzlich zu Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses fordert das Gesetz, dass die betroffene Person, die nicht persönlich geladen wurde, auf eine andere Weise, die den Erfordernissen des Art 6 EMRK entspricht, von Ort und Zeit der Verhandlung Kenntnis erlangt hat.

**Zu § 12:**

Nach Art. 4 Z 1 des Rahmenbeschlusses darf in den Fällen, in denen die beiderseitige Strafbarkeit als Übergabevoraussetzung bestehen bleibt, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

Ein allgemeiner Ablehnungsgrund für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen fiskalischer strafbarer Handlungen besteht nicht. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen solcher strafbarer Handlungen richtet sich daher ausschließlich nach § 4 Abs. 1, weil fiskalische strafbare Handlungen nicht unter die Liste des § 4 Abs. 3 fallen. Daher sind Europäische Haftbefehle wegen fiskalischer strafbarer Handlungen gegen ausländische Staatsangehörige immer zu vollstrecken, wenn diese Handlungen nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit mindestens 12 Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind. Ein Mindeststrafmaß nach österreichischem Recht ist nicht erforderlich.

Die beiderseitige Strafbarkeit ist nach den bereits in Art. 2 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983, und in Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 143/2001, festgelegten Grundsätzen zu beurteilen. Ziel ist die Klarstellung, welcher Maßstab bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit anzulegen ist. Demnach wird eine Identität der dem Strafverfahren wegen fiskalischer strafbarer Handlungen zu Grunde liegenden Steuern, Zölle und Währungsbestimmungen nicht gefordert. Vorschriften des Außenhandels fallen jedoch nicht unter diese Sonderbestimmung, so dass hinsichtlich solcher strafbarer Handlungen die Identität der Außenhandelsvorschriften zu prüfen ist, soweit diese nicht ohnedies bereits durch Gemeinschaftsrecht harmonisiert sind oder unter eine Kategorie eines illegalen Handels nach § 4 Abs. 3 fallen.

**Zu § 14:**

Form und Inhalt des Europäischen Haftbefehls werden durch Art 8 des Rahmenbeschlusses vorgegeben. Sie entsprechen dem als Anhang zum Rahmenbeschluss und als Anhang II zu diesem Bundesgesetz angeschlossenen Formblatt. Nach dem Entwurf soll daher zwingend das in Anhang II beigefügte Formblatt für die Ausfertigung eines Europäischen Haftbefehls Verwendung finden und seinen Inhalt determinieren müssen.

Art. 8 Abs. 1 der Rahmenbeschlusses geht davon aus, dass der Europäische Haftbefehl unmittelbar von der ausstellenden Justizbehörde der vollstreckenden Justizbehörde übermittelt wird, wenn bereits der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist. Soweit jedoch ein Mitgliedstaat allgemein oder im Europäischen Haftbefehl eine zentrale Übermittlungsstelle benannt hat, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen dem inländischen Gericht und dieser zentralen Übermittlungsstelle statt.

Eine Übermittlung von Unterlagen findet nur dann im Weg des Bundesministeriums für Justiz statt, wenn Schwierigkeiten aufgetreten sind, die vom inländischen Gericht im unmittelbaren Behördenverkehr nicht behoben werden können. Art. 10 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses sieht für solche Fälle eine Einschaltung der Zentralstellen der Mitgliedstaaten vor.

**Zu § 15:**

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls soll dadurch sichergestellt werden, dass die betroffene Person während eines anhängigen Verfahrens oder wenn Anlass für die Einleitung eines solchen Verfahrens besteht, nicht außer Landes gebracht, insbesondere aber nicht abgeschoben werden darf.

**Zu § 16:**

Ein Übergabeverfahren soll stets dann einzuleiten sein, wenn gegen die gesuchte Person ein (aufrechter) Europäischer Haftbefehl eines anderen Mitgliedstaates besteht und anzunehmen ist, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. In diesen Fällen ist ein besonderes Ersuchen der ausstellenden Justizbehörde nicht erforderlich, weil die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls bereits das Ersuchen um dessen Vollstreckung darstellt. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise die Justizbehörden vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erlangen.

Dem Europäischen Haftbefehl sind Ausschreibungen im Schengener Informationssystem gleichgestellt. In diesen Fällen ist daher ebenfalls von Amts wegen ein Übergabeverfahren einzuleiten und die ausschreibende Justizbehörde um die Vorlage eines Europäischen Haftbefehls zu ersuchen.

Alle anderen Fälle von Personenfahndungen auf Grund von Ausschreibungen anderer Mitgliedstaaten sind vom Bundesministerium für Inneres zu behandeln. Die näheren Vorschriften sind in der Gemeinsamen Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und für Finanzen enthalten.

**Zu § 19:**

Der Europäische Haftbefehl ist in gleicher Weise wie ein Auslieferungsersuchen zu prüfen. Es gilt der Grundsatz der formellen Prüfung. Eine Verdachtsprüfung findet daher nicht statt.

Die Einordnung der Taten in die Liste nach Anhang I ist grundsätzlich nur über Einwand der betroffenen Person oder von Amts wegen bei offenkundiger Unrichtigkeit zu prüfen. Der ausstellenden Justizbehörde soll jedoch die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden, wenn die Übergabe sonst unzulässig wäre. Dabei wäre in gleicher Weise wie bei einem Ersuchen um Vorlage von ergänzenden Unterlagen vorzugehen. Der ausstellenden Justizbehörde ist eine Frist für ihre Stellungnahme oder für ergänzende Unterlagen zu setzen.

Sonderbestimmungen bestehen für den Einwand der drohenden Verletzung des Art 6 des EU-Vertrags. Solche Einwände sollen dann zu prüfen sein, wenn die betroffene Person bislang gehindert gewesen ist, die Einwände vor der ausstellenden Justizbehörde oder vor Europäischen Gerichten vorzubringen

Der Entwurf lässt ebenso wie das ARHG die Frage offen, ob ein anhängiges Asylverfahren der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entgegensteht. Ein Asylantrag wegen drohender Verfolgung in einem Mitgliedstaat wird der Übergabe an diesen Mitgliedstaat regelmäßig nicht entgegenstehen. Das Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten bestimmt im übrigen, dass die Mitgliedstaaten für einander als sichere Herkunftsländer, BGBl. III Nr. 83/1999 gelten. Ein Asylantrag wegen Verfolgung in einem Drittstaat steht der Übergabe an einen Mitgliedstaat dann nicht entgegen, wenn der Mitgliedstaat die Zusage abgibt, die betroffene Person während des in Österreich anhängigen Asylverfahren nicht in den behaupteten Verfolgerstaat abzuschicken.

**Zu § 20:**

Nach § 34 Abs. 3 ARHG hat der Bundesminister für Justiz die Übergabe der auszuliefernden Person bei einer Einwilligung zur vereinfachten Auslieferung nach § 32 Abs. 1 ARHG anzuordnen. Dabei hat der Bundesminister für Justiz nach § 32 Abs. 3 zweiter Satz ARHG auch die sonstigen Voraussetzungen für die Auslieferung zu prüfen und bei Bedenken die Durchführung des „ordentlichen“ Auslieferungsverfahrens zu veranlassen. Auf diesen Rechtsschutz soll auch beim Europäischen Haftbefehl nicht verzichtet werden. Daher wird eine eingeschränkte Beschwerdemöglichkeit gegen die Anordnung der Übergabe durch den Untersuchungsrichter eingeführt.

Art. 13 des Rahmenbeschlusses orientiert sich weitgehend an § 7 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten über das vereinfachte Auslieferungsverfahren vom 10. März 1995, BGBl. III Nr. 169/2000. Daher hält auch der Gesetzentwurf an der bisherigen Rechtslage nach dem ARHG fest. Mit der Zustimmung zu vereinfachter Übergabe soll daher weiterhin ein Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verbunden sein.

Nach Art. 17 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses wird der Europäische Haftbefehl als Eilsache erledigt, weshalb auch nach Art. 17 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses eine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von 10 Tagen ab der Erteilung der Zustimmung der betroffenen Person erfolgen soll. Diesem Gedanken der Verfahrenbeschleunigung soll durch kurze Beschwerdefristen in der Dauer von 3 Tagen gegen die Anordnung der Übergabe durch den Untersuchungsrichter Rechnung getragen werden. Ähnliche kurze Beschwerdefristen in vergleichbaren Fällen finden sich bereits in § 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl. Nr. 263/1996, und in § 26 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. III Nr. 135/2002.

Wenngleich die betroffene Person auf Grund ihrer Einwilligung zur vereinfachten Übergabe durch den Beschluss des Untersuchungsrichters zumeist nicht beschwert sein wird, sind doch Fälle zu berücksichtigen, in denen keine den Erfordernissen des § 32 ARHG entsprechende Einwilligung vorliegt. Daher erscheint es unvertretbar, die Übergabeanordnung des Untersuchungsrichters unanfechtbar zu machen.

**Zu § 22:**

Art. 16 des Rahmenbeschlusses gibt jenen Maßstab vor, nach den bei Vorliegen mehrerer Europäischer Haftbefehle zu entscheiden ist. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung weitgehend § 24 ARHG. Die Abwägungsgründe für die Entscheidung, welchem Europäischen Haftbefehl der Vorrang einzuräumen ist, sollen jedoch an die besonderen Verhältnisse zwischen den Mitgliedstaaten angepasst werden. So sollen die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person oder die Möglichkeiten der weiteren Übergabe nicht mehr besonders zu berücksichtigen sein.

Der Entwurf nimmt die in bilateralen Auslieferungsverträgen bewährte Regelung auf, wonach bereits mit der Entscheidung über den Vorrang über eine allfällige weitere Übergabe zu entscheiden ist.

**Zu § 23:**

Die Entscheidung bei einem Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen eines Drittstaates soll dem Bundesminister für Justiz zukommen, der nach § 34 Abs. 1 ARHG die Auslieferung zu bewilligen oder abzulehnen und nach § 34 Abs. 2 ARHG bei konkurrierenden Auslieferungersuchen darüber zu entscheiden hat, welchem Auslieferungersuchen der Vorrang einzuräumen ist.

Das Gericht soll aus diesem Grund seine Entscheidungen über den Europäischen Haftbefehl und über das Auslieferungersuchen dem Bundesminister für Justiz vorzulegen haben.

**Zu § 24:**

Art. 23 des Rahmenbeschlusses geht grundsätzlich davon aus, dass zwischen der Vollstreckungs- und der Ausstellungsbehörde ein Übergabetermin sowie ein Übergabeort einvernehmlich festgelegt werden und die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Vollstreckung auch übernommen wird, widrigenfalls die Person freizulassen ist. Damit wird von Art. 18 Abs. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegangen, wonach Ort und Zeit der Übergabe vom ersuchten Staat festzusetzen und mitzuteilen ist.

Die Übergabe von Personen auf dem Landweg an die Behörden eines Nachbarstaats soll binnen 10 Tagen ab der Bewilligung der Übergabe durch den Untersuchungsrichter erfolgen, weil im Ausstellungsstaat für die Übernahme der betroffenen Person keine besonderen Vorbereitungen erforderlich sind. In allen übrigen Fällen soll der Untersuchungsrichter mit der Ausstellungsbehörde einen Übergabetermin zu

vereinbaren. Zu diesem Zweck wird die ausstellende Justizbehörde um einen Vorschlag für die Übergabe binnen 10 Tagen ab der Bewilligung zu ersuchen sein.

Der Entwurf geht davon aus, dass regelmäßig ein inländischer Übergabeort, nämlich ein österreichischer Flughafen oder Grenzübergang, und nicht ein Ausland gelegener Übergabeort vereinbart wird.

Wird die betroffene Person binnen 10 Tagen ab der Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe nicht übernommen, so soll sie freigelassen werden, wenn nicht Gründe vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Dazu zählen insbesondere mangelnde Transportmöglichkeiten, Störungen im Flugverkehr, überbuchte Flüge oder Streiks.. Wurde aber binnen 10 Tagen ab der Bewilligung der Übergabe bereits ein Übergabetermin vereinbart, so geht der Entwurf davon aus, dass dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschehen soll und daher Umstände, die sich dem Einfluss der Behörden des Ausstellungsstaates entziehen, einer früheren Übernahme entgegen gestanden sind.

Schlägt die ausstellende Justizbehörde binnen 10 Tagen ab der Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe einen Übergabetermin nach Ablauf der Zehntagesfrist vor, so soll der Untersuchungsrichter selbständig zu prüfen haben, ob dieser Vorschlag zu einem späteren Termin von Gründen bestimmt wurde, die sich dem Einfluss des Ausstellungsstaates entzogen haben.

War die Übergabe binnen 10 Tagen ab der Bewilligung aus Gründen nicht möglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen, so soll die Übergabe binnen 10 Tagen nach Wegfall der Hindernisse zu erfolgen haben. Auch bei einem fruchtlosen Ablauf dieser Frist soll die betroffene Person freigelassen werden. Diese Hindernisse können sowohl im Ausstellungsstaat als auch in Österreich bestehen.

Die Regelung hinsichtlich der Übergabe von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach Art. 29 des Rahmenbeschlusses entspricht weitgehend der schon bisher geltenden Regelung nach § 25 ARHG. Sind aber vermögensrechtliche Anordnungen im Inland zu treffen, so soll eine Übergabe der Gegenstände nur unter dem Vorbehalt der Rückgabe nach Abschluss des Verfahrens im Ausstellungsstaat stattfinden können.

#### **Zu § 25:**

Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 des Rahmenbeschlusses sehen Gründe für den Aufschub der tatsächlichen Übergabe vor. Die humanitären Aufschubgründe des Art. 23 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses sollen um den bereits aus § 37 Z 1 ARHG bekannten Grund der Transportunfähigkeit erweitert werden.

#### **Zu § 26:**

Art. 24 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses sieht die Möglichkeit vor, die betroffene Person der Ausstellungsbehörde vorübergehend zu übergeben. Die Übergabe soll unter Bedingungen stattfinden, die von der Ausstellungs- und der Vollstreckungsbehörde schriftlich zu vereinbaren sind. Die vereinbarten Bedingungen sollen für alle Behörden des Ausstellungsstaates verbindlich sein.

Die vorgeschlagene Bestimmung legt die allgemeinen Bedingungen für eine bedingte Übergabe fest und soll daher anzuwenden sein, wenn Österreich Vollstreckungsstaat oder Ausstellungsstaat ist.

#### **Zu § 27:**

§ 39 ARHG sieht die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens vor, die auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen wird. Der Untersuchungsrichter kann dabei seinen Beschluss bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründe nach der StPO aufheben. Erfahrungsgemäß wird die überwiegende Anzahl von Wiederaufnahmeanträge zwischen der Bewilligung und der Durchführung der Übergabe gestellt. Nach § 25 Abs. 1 Z 2 berechtigt aber nur eine bereits bewilligte Wiederaufnahme zum Aufschub der Übergabe. Zur Vermeidung von Verfahrenverzögerungen hat daher der nach § 68 Abs. 3 StPO zuständige Untersuchungsrichter das Übergabeverfahren fortzuführen.

#### **Zu § 28:**

Art 30 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaates entstandenen Kosten zu dessen Lasten gehen.

#### **Zu § 31:**

Eine Übergabe auf Grund des Europäischen Haftbefehls findet nach Art. 27 und 28 des Rahmenbeschlusses grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Spezialität statt. Die Wirkungen der Spezialität sollen jedoch gegenüber § 70 ARHG eingeschränkt werden. Überdies soll auch klargestellt werden, welche Fälle nicht unter den Spezialitätsschutz fallen sollen.

Die formellen Voraussetzungen für ein Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung sollen die zu § 70 ARHG und Art. 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969,

ergangene Rechtsprechung (OGH 3. 9. 2002, 11 Os 87/02) umsetzen. Nach Übergabe der betroffenen Person soll eine „Ergänzung“ des bereits erlassenen Europäischen Haftbefehls nicht in Betracht kommen, sondern wäre ein Beschluss zu fassen, der die Sachverhaltsdarstellung des früheren Europäischen Haftbefehls durch Anführung weiterer strafbarer Taten und die dadurch begründeten Straftaten ergänzt.

Die weitere Übergabe an einen andern Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Weiterlieferung an einen Drittstaat werden als Fragen der Spezialität behandelt und in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst.

Österreich hat zu Art. 11 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 142/2001, einen generellen Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität abgegeben und wird daher auch von den gleichartigen Erklärungsmöglichkeiten nach Art. 27 Abs. 1 und 28. Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zu einem generellen Verzicht auf die Beachtung der Spezialität bei weiterer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung sowie bei weiterer Übergabe oder Weiterlieferung Gebrauch machen. Da die Anwendung des generellen Spezialitätsverzichts auf Gegenseitigkeit beruht, soll der Bundesminister für Justiz nach Abs. 7 eine Liste jener Staaten zu verlautbaren haben, die ebenfalls von dieser Erklärungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Auslieferungsersuchen von Drittstaaten wurde durch den Rahmenbeschluss nicht geändert. Daher entscheiden bei einem Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaates weiterhin die Justizzentralstellen oder die jeweiligen Außenministerien. Soll daher eine Weiterlieferung aus Österreich an einen Drittstaat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, stattfinden, wäre das Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung immer im Weg des Bundesministeriums für Justiz zu stellen. Abs. 6 soll dabei auch klarstellen, dass ein solches Ersuchen bereits vor der Entscheidung des Untersuchungsrichters über die Zulässigkeit der Auslieferung zu stellen ist.

**Zu § 33:**

§ 44 ARHG hat bislang bestimmt, dass die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger immer unzulässig ist. Nach Art. 25 des Rahmenbeschlusses kann die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme abgelehnt und die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger zur Strafverfolgung von der Bedingung der Rücküberstellung zum Strafvollzug im Durchlieferungsstaat abhängig gemacht werden. Nach dem Entwurf soll Österreich macht von diesen Möglichkeiten des Rahmenbeschlusses Gebrauch machen.

**Zu § 34:**

Schon nach den Vorschriften des ARHG ist die Erlassung einer innerstaatlichen Haftanordnung für die Zeit der Durchlieferung durch Österreich nicht vorgesehen, weil in Fällen der Durchlieferung der ausländische Haftbefehl, hinsichtlich dessen ein dritter Staat bereits die Auslieferung bewilligt hat, unmittelbar vollzogen wird. Hinsichtlich der Durchführung der Durchlieferung sollen die Vorschriften des ARHG zu Anwendung kommen.

**Zu § 35:**

Schon bisher hat über eine Durchlieferung durch Österreich nach § 47 Abs. 1 ARHG der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres entschieden. Mit der Durchlieferung wird eine bereits bewilligte Auslieferung oder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Österreich unmittelbar vollzogen. Daher erscheint eine besondere gerichtliche Bewilligung für diese Durchführung nicht mehr erforderlich. Jene Staaten, die für die Durchlieferung eine gerichtliche Bewilligung und die Erlassung eines Durchlieferungshaftbefehls fordern, können eine Durchlieferung nie kurzfristig bewilligen, sondern bedürfen hierfür eine erhebliche Vorlaufzeit. Daher soll auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten bei den auch grundrechtlich unbedenklichen Bewilligung durch den Bundesminister für Justiz festgehalten werden. Da die tatsächliche Durchführung der Durchlieferung dem Bundesministerium für Inneres obliegt, ist eine Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres am Entscheidungsprozess erforderlich.

**Zu § 36:**

Ersuchen um Durchlieferung von Personen durch einen Mitgliedstaat nach Österreich Durchlieferungsersuchen werden im unmittelbaren Behördenverkehr gestellt und übermittelt. Daher soll der Bundesminister für Justiz den österreichischen Gerichten durch Verordnung jene Stellen der Mitgliedstaaten bekannt zu geben haben, die zur Entgegennahme von Durchlieferungsersuchen zuständig sind.

**Zu § 37:**

Ob unter dem Begriff „Vollstreckungsmitgliedstaat“ auch der die Durchlieferung bewilligende Mitgliedstaat der Europäischen Union zu verstehen ist, erscheint auslegungsbedürftig. Ersatz für die Kosten der Durchlieferung soll daher nur dann zu verlangen sein, wenn auch der Ausstellungsstaat Kosten für eine Durchlieferung durch sein Hoheitsgebiet den österreichischen Behörden in Rechnung stellt.

**Zu § 38:**

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber Drittstaaten bleiben durch Art. 21 des Rahmenbeschlusses unberührt. Daher gelten auch die österreichischen Gesetze über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof unverändert weiter.

Wurde eine Person aus seinem Drittstaat nach Österreich ausgeliefert, so besteht bei Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls die Verpflichtung, den Drittstaat um die Zustimmung zur Weiterlieferung dieser Person zu ersuchen.

Art. 21 des Rahmenbeschlusses behandelt den Fall, in dem die betroffene Person unter völkerrechtlichen Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Spezialität, dem Vollstreckungsstaat übergeben wurde.

Es soll klargestellt werden, dass diese völkerrechtlichen Bedingungen unberührt bleiben. Es besteht aber eine Verpflichtung, die Zustimmung des Drittstaates zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu erlangen.

**Zu § 39:**

Österreich hat sich ebenso wie die überwältigende Mehrheit der Mitgliedsstaaten das Recht vorbehalten, österreichische Staatsbürger nicht zur Vollstreckung auf Grund eines Europäischen Haftbefehls zu übergeben, sondern die in den Mitgliedsstaaten verhängten Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden vorbeugende Maßnahme im Inland zu vollstrecken. Die Bestimmungen über die Übernahme der Strafvollstreckung orientieren sich zwar an den §§ 64 bis 67 ARHG. Die notwendigen Anpassungen ergeben sich auf Grund darüber hinaus aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen sowie des Protokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997, BGBl. III Nr. 26/2001.

**Zu § 41:**

In besonderen Fällen, insbesondere bei Flucht österreichischer Staatsbürger aus der Vollstreckung im Ausland nach Österreich, ergibt sich die Notwendigkeit, solche Personen zur Sicherung der weiteren Vollstreckung in Haft zu nehmen. Bisher wurde gegen den im Ausland rechtskräftig verurteilten österreichischen Staatsbürger zumeist ein eigenes Inlandsverfahren eingeleitet. Die österreichische Gerichtsbarkeit hat sich dabei auf §§ 64 und § 65 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 StGB gestützt.

In Fällen, in denen der in einem Mitgliedsstaat rechtskräftig verurteilte österreichische Staatsbürger im Bundesgebiet angehalten wird, und in denen entweder bereits ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung oder ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme vorliegt und überdies die Zustimmung des Verurteilten zur Vollstreckung nicht erforderlich ist, soll das zur Erlassung der inländischen Vollstreckungsentscheidung zuständige Gericht die Haft verhängen können. Diese Haft soll überdies nur bei Fluchtgefahr unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und auch nur dann zulässig sein, wenn die Vollstreckung nicht von vornherein unzulässig erscheint.

Schon Art. 2 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997, BGBl. III Nr. 26/2001, hat den Vollstreckungsstaat ermächtigt, in Fällen, in denen die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist, die Person festzunehmen oder auf andere Weise sicherzustellen, das sie bis zur Entscheidung über das Vollstreckungsersuchen im Hoheitsgebiet des Heimatstaates bleibt.

Auf diese Haft zur Sicherung der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Fällen, in denen es der Zustimmung der verurteilten Person nicht bedarf, sollen die Vorschriften über die Untersuchungshaft sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass statt dem Untersuchungsrichter das zur Entscheidung über die inländische Vollstreckungsentscheidung berufene Gericht über die Haft entscheidet und auch Haftverhandlungen durchzuführen hat.

**Zu § 42:**

Ebenso wie nach § 65 Abs. 1 ARHG ist auch im Vollstreckungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ein Anpassungsverfahren durchzuführen und die in Österreich zu vollstreckende Strafe unter weitestgehender Bedachtnahme auf die im Mitgliedstaat verhängte Sanktion festzusetzen. Dadurch soll klargestellt werden, dass eine autonome Strafbemessung nach österreichischem Recht nicht stattzufinden hat.

**Zu § 45:**

Der Rahmenbeschluss vom 22. Juli 2003 über die Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl L 196 vom 2. 8. 2003, S. 45, verpflichtet zur Schaffung von Vorschriften über die Sicherung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen, die einer späteren Einziehung unterliegen.

**Zu § 48:**

Durch die Verwendung des Ausdrucks „Verfahren“ in Abs. 1 soll klargestellt werden, dass jedes inländische Verfahren, in dem eine Beschlagnahme oder Sicherstellung rechtmäßig angeordnet werden kann, der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung vorgeht.

Nach Aufhebung der im inländischen Verfahren angeordneten Beschlagnahme oder Sicherstellung soll über die Vollstreckung der ausländischen Sicherstellungsentscheidung so zu entscheiden sein, dass sie unmittelbar nach Aufhebung der inländischen Entscheidung wirksam werden kann.

**Zu § 50:**

In dieser Bestimmung werden jene Umstände angeführt, von denen die ausstellende Justizbehörde zu verständigen ist.

Die Verständigung kann dabei auf dem Postweg, aber auch per Telefax oder EMail erfolgen. Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 14 Abs. 3 des Entwurfs enthalten, weshalb ein Verweis auf diese Bestimmung genügt.

**Zu § 54:**

Der Gesetzesentwurf strebt an, dass Unionsbürger ihre von österreichischen Gerichten verhängte Freiheitsstrafen grundsätzlich in ihren Heimatstaaten verbüßen sollen. Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, BGBl. Nr. 524/1983, das von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, erfordert die Zustimmung der verurteilten Person zur Vollstreckung im Heimatstaat. Hingegen sieht das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu diesem Übereinkommen, BGBl. III Nr. 26/2001, die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen auch ohne Ersuchen des Strafgefangenen ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung zu stellen. Wenngleich das Protokoll erst von den Mitgliedsstaaten Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden und Schweden ratifiziert wurde, soll innerhalb der Gemeinschaft nach Möglichkeit bei Strafresten von mehr als einem Jahr grundsätzlich um Übernahme der Strafvollstreckung ersucht werden, soweit über den Betroffenen ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot erlassen wurde. Dafür soll aber die Überstellung in diesem Fall stets unter dem Schutz der Spezialität stattfinden.

**Zu § 56:**

Die Formulierung „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ in Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 entspricht Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000. Durch diese Formulierung soll sichergestellt werden, dass auch das österreichische Verwaltungsstrafverfahren, das wegen des Trennungsgrundsatzes (Art 94 B-VG) derzeit nicht dem deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht entspricht, auf Grund der bestehenden Beschwerdemöglichkeit an die Unabhängigen Verwaltungssenaten als Tribunal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

**Zu § 58:**

Der Entwurf übernimmt die Grundsätze des § 59 Abs. 1 ARHG, wonach selbstständige Ermittlungshandlungen durch Beamte der Mitgliedstaaten grundsätzlich im Inland unzulässig sind. Sehen jedoch zwischenstaatliche Vereinbarungen Einsatzformen wie gemeinsame Ermittlungsgruppen vor, sollen einzelne Handlungen von Beamten der Mitgliedstaaten vorgenommen werden können, wenn die Leitung und persönliche Anwesenheit österreichischer Beamter sichergestellt ist. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten soll die Dienstverrichtung ausländischer Beamter in Österreich nur mehr der Bewilligung des zuständigen Gerichts, nicht jedoch auch jener des Bundesministers für Justiz bedürfen.

**Zu § 59:**

Die Gleichstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Straftaten von und gegen Beamte eines Mitgliedstaats ist schon durch Art. 42 SDÜ hinsichtlich der grenzüberschreitenden Maßnahmen nach diesem Übereinkommen anerkannt und soll durch Abs. 1 nunmehr auf alle bewilligten Einsätze ausländischer Beamter im Inland ausgedehnt werden.

Auch hinsichtlich der Deckung zivilrechtlicher Ansprüche, die sich aus dem Einsatz von Beamten eines Mitgliedstaats im Inland ergeben können, bestehen bereits in Art. 43 SDÜ entsprechende Regelungen.

Als Grundregel soll gelten, dass ein Mitgliedstaat für alle Schäden, die von seinen Beamten während eines solchen Einsatzes verursacht werden, haftet. Der Geschädigte soll in erster Linie den Schaden im Inland und in jenem Umfang geltend machen können, in dem er auch für Schäden durch österreichische Beamte entschädigt werden könnte. Der geleistete Schadenersatz ist von jenem Mitgliedstaat, dem der Beamte angehört hat, zurückzufordern. Vorbehaltlich dieser Rückforderung und unbeschadet etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten, beispielsweise den Beamten, die die betreffenden Maßnahmen durchgeführt haben, darf der Mitgliedstaat, in dem der Schaden entstanden ist, keine weiteren Ersatzansprüche geltend machen. Da mit entspricht die vorgeschlagene Regelung den Art. 15 und 16 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABI C 197 vom 12. 7. 2000.

**Zu § 60:**

Auf Grund der schleppenden Ratifikation des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABI C 197 vom 12. 7. 2000 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Bestimmungen über gemeinsame Ermittlungsgruppen, die bereits in Art. 13 dieses Übereinkommens geregelt worden sind, nahezu wortgleich in den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, ABI L 162 vom 20. 6. 2002, S. 1, zu übernehmen. Dieser Rahmenbeschluss ist bis 1. Jänner 2003 innerstaatlich umzusetzen.

Österreich war auch schon bislang in der Lage, gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden oder an ausländischen gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilzunehmen, weil schon nach § 14 des Polizeikooperationsgesetzes (PolKG), BGBl. I Nr. 104/1997, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf fremdem Hoheitsgebiet und Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet einschreiten dürfen, soweit dies völkerrechtlich vorgesehen ist und im Dienste der Strafrechtspflege nach § 1 Abs. 1 Z. 2 PolKG erfolgt.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen die rechtliche Grundlage für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen durch österreichische Justizbehörden schaffen. Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe soll im Inland nur tätig werden können, soweit ihr ein österreichisches Mitglied angehört, dem auch die Leitung der Ermittlungstätigkeiten im Inland obliegen muss.

Der Rat der Europäischen Union hat mit Empfehlung vom 8. Mai 2003 ein Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamer Ermittlungsgruppe vorgeschlagen, ABI C 121 vom 23. 5. 2003, S. 1, das die notwendigen und fakultativen Angaben der zur Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe abzuschließenden Vereinbarung enthält. Der Gesetzesentwurf verweist auf die als Anhang IV angeschlossene Mustervereinbarung.

**Zu § 61:**

Voraussetzung für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in einem anhängigen inländischen Strafverfahren soll ein besonderer Zusammenhang mit ausländischen Ermittlungsverfahren sein. Überdies soll die Beteiligung ausländischer Beamter an den im Inland durchzuführenden Erhebungen zur Aufklärung oder zur Sicherstellung eines abgestimmten Vorgehens aller beteiligten Behörden zweckmäßig sein müssen.

Die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe soll im Hinblick auf § 97 Abs. 2 StPO dem Untersuchungsrichter obliegen, wenn bereits eine Voruntersuchung eingeleitet, ein Antrag auf Einleitung einer solchen gestellt oder wenn sonst eine gerichtliche Verfügung beantragt wurde.

**Zu § 63:**

Mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 wurde EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABI L 63 vom 6. 3. 2002, S. 1, eingerichtet. Damit wurde die mit Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2000 eingerichtete vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit, ABI L 324 vom 21. 12. 2000, S. 2, in ihre endgültige Rechtsform übergeführt. Nach Art. 42 des Beschlusses vom 6. 3. 2002 haben die Mitgliedstaaten ihr innerstaatliches Recht bis zum 6. September 2003 den Erfordernissen für eine Zusammenarbeit mit EUROJUST anzupassen.



**Zu § 64:**

Für die Tätigkeiten des von Österreich entsandten nationalen Mitglieds bedarf es schon deshalb keiner besonderen gesetzlichen Regelung, weil das nationale Mitglied weiterhin im Weisungszusammenhang des Bundesministeriums für Justiz stehen soll. Diese Stellung soll nunmehr ebenso ausdrücklich im Gesetz umschrieben werden wie die Entsendungsvoraussetzungen und das Entsendungsverfahren. Das nationale Mitglied soll auch organisatorisch dem Bundesministerium für Justiz als Zentralstelle zugeordnet und nach § 39a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 zu EUROJUST entsandt werden.

**Zu § 68:**

Ersuchen des Kollegiums von EUROJUST an einen Mitgliedstaat zur Durchführung oder zur Unterlassung bestimmter Maßnahmen soll besondere Bedeutung zukommen, weil eine Mehrheit der bei EUROJUST vertretenen nationalen Mitglieder ein solches Vorgehen unterstützt. Daher bestehen besondere Anforderungen, wenn österreichische Behörden einem solchen Ersuchen des Kollegiums von EUROJUST nicht zu entsprechen gedenken.

Art 7 lit. a und Art 8 des Beschlusses sehen keine Verpflichtung vor, einem Ersuchen von EUROJUST zu entsprechen. Vielmehr soll eine Ablehnung bestimmter Ersuchen des Kollegiums gegenüber EUROJUST begründet werden müssen. Eine beabsichtigte Ablehnung eines Ersuchens von EUROJUST hinsichtlich Strafverfolgung oder Koordinierungsmaßnahme durch den Staatsanwalt soll daher der Oberstaatsanwaltschaft nach § 8 Abs. 1 StAG zu berichten sein. Eine Ablehnung gegenüber EUROJUST soll immer eine Begründung beinhalten.

**Zu § 69:**

Das Europäische Justizielle Netz wurde mit der vom Rat am 29. Juni 1998 angenommenen gemeinsamen Maßnahme, ABl L 191 vom 7. 7. 1998, S. 4, eingerichtet. Die Mitgliedsstaaten haben sich damit verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Kontaktstellen einzurichten, die das gesamte Hoheitsgebiet und alle Formen schwerer Kriminalität abdecken.

**Zu § 70:**

Das Bundesministerium für Justiz hat im Einvernehmen mit den Oberlandesgerichten bereits Kontaktstellen bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichtet. Diese bereits bewährte Praxis soll nunmehr auch gesetzlich festgeschrieben werden. Es soll den Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegen, für diese Kontaktstellen mit geeigneten Richtern dem Bundesministerium für Justiz vorzuschlagen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen zur weitgehend formfreien Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen verpflichtet werden.

**Zu § 71:**

Die besondere Ermittlungsmaßnahme der kontrollierten Lieferung wird u.a. in Art. 12 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABl C 197 vom 12. 7. 2000 unter weitgehenden Verweis auf die Vorschriften der innerstaatlichen Rechtsordnung geregelt.

Eine kontrollierte Lieferung betrifft ausschließlich verkehrsbeschränkte oder verbotene Gegenstände, nicht auch Personen. Die Durchbeförderung von Personen im Rahmen von Schlepperei durch Österreich fällt daher nicht unter die Definition einer kontrollierten Lieferung. Überdies verbieten auch humanitäre Gründe eine solche Vorgangsweise.

Eine kontrollierte Lieferung ist in erster Linie der Verzicht des Staatsanwalts auf ein Einschreiten hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Verbotswaren, deren Innehabung im Bundesgebiet unter gerichtlicher Strafe steht. Regelmäßig findet die kontrollierte Lieferung auch unter Observation statt. Diese dient dazu, den Weg der Lieferung zu verfolgen, den jederzeitigen Zugriff auf die Verdächtigen und die Waren im Inland sicherzustellen und die Übernahme der kontrollierten Lieferung durch die Behörden des anderen Staates zu ermöglichen.

**Zu § 72:**

§ 23 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sieht jene Fälle, in denen die Sicherheitsbehörden von einem Einschreiten Abstand nehmen können. Auch diese Bestimmung lässt § 25 StPO unberührt. Die kontrollierte Lieferung wird daher nur in Ausnahmefällen etwa durch einen verdeckten Ermittler persönlich begleitet werden können. Eine Durchführung der kontrollierten Lieferung der Verbotswaren ausschließlich durch inländische oder ausländische Beamte ist nach § 25 StPO regelmäßig unzulässig. Die Entscheidung des Staatsanwalts, die kontrollierte Lieferung durch das Bundesgebiet zuzulassen, kommt einem Vorgehen nach § 34 Abs. 2 Z 2 StPO gleich. Durch Abs. 3 Z 3 wird die weitere Überwachung und der Zugriff im anderen Staat sichergestellt, so dass dort ein Strafverfahren eingeleitet

und durchgeführt werden kann. Der Staatsanwalt kann daher diesen Staat um die Übernahme der Strafverfolgung wegen des Transits der Verbotsware durch Österreich ersuchen.

**Zu § 73:**

Art. 14 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABI C 197 vom 12. 7. 2000, sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte unterstützen. Die verdeckte Ermittlung wird dabei nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Einsatzstaates durchgeführt. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den von Österreich ebenfalls noch nicht ratifizierten Übereinkommen der Europäischen Union über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vom 18. Dezember 1997, ABI C 24 vom 23. 1. 1998.

Der Gesetzesentwurf regelt nur den Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler in einem im Ausland bereits eingeleiteten Strafverfahren. Unberührt bleiben die Möglichkeiten des Tätigwerdens ausländischer Beamter im Bundesgebiet nach § 15 des Polizeikooperationsgesetz (PolKG).

Die verdeckte Ermittlung für ein Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaates soll grundsätzlich nur zulässig sein, wenn die Taten die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls rechtfertigen würden. Überdies müsste ohne die verdeckte Ermittlung im Inland die Aufklärung erheblich erschwert oder sonst aussichtslos sein. Der verdeckte Ermittler soll ausschließlich durch die österreichischen Behörden geführt werden dürfen. Er soll zur Befolgung der Weisungen der österreichischen Behörden verpflichtet sein. Die ersuchende Behörde soll ihre Verfügungen dem verdeckten Ermittler im Wege der den Einsatz leitenden österreichischen Behörde mitzuteilen haben. Durch dieses Führungsschema sollen einander widersprechende Weisungen vermieden werden.

**Zu § 75:**

Nach Art. 52 SDÜ ist die Zustellung gerichtlicher Urkunden im Postweg vorgesehen. Die Zustellung im Postweg ist der Regelfall. Werden in den vorgesehenen Fällen Übersetzungen nicht angeschlossen, liegen die Voraussetzungen für eine Zustellung im Postweg nicht vor, so dass das Schriftstück als nicht zugekommen gilt.

**Zu § 77:**

Österreich hat mit einer Erklärung zu Art. 32 des Rahmenbeschlusses die rückwirkende Anwendung des Europäischen Haftbefehls ausgeschlossen. Auf Taten die ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses am 7. August 2002 begangen worden sind, soll dieses Bundesgesetz daher nicht anzuwenden sein. Es sollen die Bestimmungen des ARHG in Zeitpunkt der Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl gelten, der wie ein Auslieferungsersuchen behandelt werden soll. Die materiellen Auslieferungsvoraussetzungen sollen sich ebenfalls nach den zum 7. August 2002 geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen richten.